Studien zum Strafrecht 96

Nathalie Isabelle Thorhauer

Jurisdiktionskonflikte im Rahmen transnationaler Kriminalität

Zur Koordination der Strafgewalten über natürliche Personen und Unternehmen in der Europäischen Union

Nomos DIKE

Studien zum Strafrecht Band 96

Herausgegeben von
Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn
Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn
Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., Universität zu Köln
Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim
Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.
Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover
Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin
Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München
Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München
Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich
Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln
Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel
Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Nathalie Isabelle Thorhauer

Jurisdiktionskonflikte im Rahmen transnationaler Kriminalität

Zur Koordination der Strafgewalten über natürliche Personen und Unternehmen in der Europäischen Union

Nomos

DIKE

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2018

u.d.T.: „Jurisdiktionskonflikte im Bereich transnationaler Kriminalität im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Chancen eines rechtsstaatlich-prinzipienorientierten und freiheitlichen Konzepts zur Koordination der Strafgewalten in der Europäischen Union im Interesse einer Stärkung der individualrechtlichen Position von natürlichen Personen und Verbänden –"

ISBN 978-3-8487-5396-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9572-5 (ePDF)

ISBN 978-3-03891-106-7 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

D30

1. Auflage 2019
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern und Nana

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat die vorliegende Arbeit im Frühjahr 2017 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Aktualisierungen vorgenommen, soweit dies sinnvoll erschien. Die Passagen zur Sanktionierung von Unternehmen wurden im Hinblick auf das am 1.7.2017 in Deutschland in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung überarbeitet, sodass die in diesem Zusammenhang zitierte Kommentarliteratur die jeweiligen Neuauflagen von 2018 abbildet, soweit nicht explizit auf Vorauflagen verwiesen wird. Der Abschnitt zur Europäischen Staatsanwaltschaft basiert auf der endgültigen EU-Verordnung vom 12.10.2017, die im November 2017 in Kraft getreten ist. Einschlägige Rechtsprechung wurde bis Juli 2018 berücksichtigt. Alle Verlinkungen zu Internetseiten befinden sich – soweit nicht anders kenntlich gemacht – auf dem Stand ihres letzten Abrufs im September 2018.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Lorenz Schulz, für die Begleitung meines Promotionsvorhabens, seine Anregungen und die Unterstützung bei der Veröffentlichung meines promotionsbegleitenden Beitrags im *New Journal of European Criminal Law*. Herrn Prof. Dr. Dres.h.c. Ulfrid Neumann danke ich vielmals für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die freundliche Einladung in sein traditionsreiches Postgraduiertenseminar, das fachlich eine wertvolle Bereicherung war und Freundschaften hat entstehen lassen. Ihm und den weiteren Herausgebern der vorliegenden Schriftenreihe danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit.

Für ihr fachliches Interesse an meinem Projekt und lehrreiche Einblicke in die Tätigkeit von *Eurojust* während meiner Stage im Frühjahr 2012 gebührt mein Dank den Herren Dr. Hans-Holger Herrnfeld und Oberstaatsanwalt Benedikt Welfens, ebenso Daniel Bernard und Lukáš Starý.

Nicht zuletzt danke ich meinen Freunden Dr. Katharina Frank und Dr. Enrico Iannone für ihre Hilfe beim Korrekturlesen des Manuskripts und die stets motivierenden Worte, meinem Lebensgefährten Arjuna Menon für die liebevolle Ermutigung und Geduld über all die Jahre. Der größte Dank für ihre bedingungslose Unterstützung und darüber hinaus soll in Liebe und Wertschätzung meinen Eltern, Werner und Ingrid Thorhauer, zuteilwerden.

Frankfurt am Main im September 2018 *Nathalie Isabelle Thorhauer*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 27

Einleitung 33

I. Gegenstand der Untersuchung: Jurisdiktionskonflikte im Rahmen transnationaler Kriminalität als drängende Aufgabe eines globalisierten Rechts 38
1. Begriff des „Jurisdiktionskonflikts“ 39
a) Verständnis des Begriffselements „Jurisdiktion“ als „Strafgewalt“ (ius puniendi) 39
b) Weites Verständnis des Begriffselements „Konflikt“ 41
2. Erscheinungsformen von Jurisdiktionskonflikten im Bereich grenzüberschreitender Kriminalität 42
a) Bloß überlappende Strafgewalten und konkurrierende Strafverfolgungskompetenzen – abstrakte Jurisdiktionskonflikte 44
b) Streitigkeiten über die Ausübung von Strafgewalt – konkrete Jurisdiktionskonflikte 46
c) Positive und negative Jurisdiktionskonflikte 49
3. Fallbeispiel „Prestige“ 52
II. Ziel der Untersuchung, Gang der Darstellung und Methodik 53

1. Teil: Grundlagen und Problemanalyse 60

1. Kapitel: Begründung von Strafgewalt im Kontext grenzüberschreitender Kriminalität und Entstehung von Jurisdiktionskonflikten 60
I. Ausprägungen staatlicher Strafgewalt 60
1. Rechtssetzungsgewalt, Rechtsprechungsgewalt und Vollzugsgewalt 62
2. Originäre und derivative Strafgewalt 66

II. Legitimation staatlicher Strafgewalt aus völkerrechtlicher Perspektive 68
1. Lotus-Entscheidung des StIGH – Freiheitsvermutung für die extraterritoriale Strafrechtsgeltung vs. grundsätzlich räumlich beschränkte Eingriffsmacht staatlicher Strafgewalt 69
a) Grundsätzlich territorial beschränkte Vollzugsgewalt 71
b) Freiheitsvermutung für die extraterritoriale Strafrechtsgeltung 74
2. Yerodia-Fall des IGH – Paradigmenwechsel hin zu einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 76
3. Legitimierende völkerrechtliche Anknüpfungsprinzipien zur Begründung extraterritorialer Strafrechtssetzungsgewalt 78
4. Ausschluss eines entgegenstehenden völkerrechtlichen Verbots 81
III. Nationales Strafanwendungsrecht als Quelle für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten 82
1. Strafanwendungsrecht als nationales Recht mit kollisionsbegründender Wirkung 83
2. Kumulation nationaler Strafgewalten 87
3. Keine völkerrechtlich anerkannte Rangfolge der Anknüpfungsprinzipien 88
IV. Impulse für ein erhöhtes zwischenstaatliches Konfliktpotential 92
1. Antriebskraft der Globalisierung 92
2. Zunehmende Entterritorialisierung nationaler Strafgewalt: Der „Netzgedanke“ als Paradigma moderner transnationaler Kriminalitätsbekämpfung 93
a) Tendenz der Zunahme extraterritorialer Strafansprüche: Netz der Strafgewalten 96
(1) Bestrebungen im nationalen Strafanwendungsrecht 96
(2) Initiativen des Unionsgesetzgebers im Bereich des Strafrechts 97
b) Bekämpfung vernetzter Bedrohungen durch vernetzte Behörden 104
3. Neue Konfliktlagen mit Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft 116
V. Zwischenfazit 125

2. Kapitel: Problemfelder und kollidierende Interessensphären in transnationalen Strafverfahren 126
I. Perspektive der Staaten 126
1. Einzelstaatliche Interessen an der Verfolgung grenzüberschreitender Taten 126
2. Einzelstaatliche Interessen am Absehen von der Verfolgung grenzüberschreitender Taten 131
3. Lückenlosigkeit und Effektivität der Strafverfolgung 133
4. Verhinderung von forum shopping durch den Beschuldigten 136
5. Realisierung des strafzwecktheoretischen Präventionsinteresses 137
II. Perspektive von Individuen und Unternehmen als Normadressaten 138
1. Rechtssicherheit 138
a) Antizipierbarkeit materiell-strafrechtlicher Verantwortlichkeit 138
b) Vorhersehbarkeit prozessualer Verfolgungszuständigkeit und Gerichtsbarkeit 142
c) Interesse an klarer Zuständigkeitsordnung ex ante und ex post 143
2. Schutz vor mehrfacher Bestrafung und Mehrfach- sowie Parallelverfolgung 145
a) Fall „Siemens“ und die Ermittlungen der griechischen Justiz 147
b) Fall „Krombach/Kalinka“ 149
c) Fall „Scheungraber“ 151
3. Transparenz und Ausschaltung missbräuchlichen forum shoppings sowie von Zufälligkeiten 152
4. Interesse an Verfahrensführung durch einen bestimmten Staat und an Einflussnahme auf das Forum 153
III. Perspektive von Opfern, Geschädigten und sonstigen Zeugen 154
IV. Berührte Interessen der Allgemeinheit 157
1. Bedrohung von Rechtsfrieden und Rechtsstaatlichkeit 157
2. Gefährdung des europäischen Integrationsprozesses 159
V. Zwischenfazit 161

2. Teil: Expansive Tendenzen der Entterritorialisierung nationaler Strafgewalt über grenzüberschreitende Taten natürlicher und juristischer Personen 163

3. Kapitel: Völkerrechtliche Anknüpfungsprinzipien zur Begründung von Strafgewalt und ihre Bedeutung für die Konfliktentstehung – Zugleich ein Abriss zum deutschen Strafanwendungsrecht der §§ 3-7, 9 StGB 163

I. Territorialitätsprinzip 164
1. Materielle Rechtfertigung 166
2. Flaggenprinzip als Unterfall 170
3. Definition des Begehungsorts über das Ubiquitätsprinzip 172
4. Ausgewählte Einzelaspekte ubiquitärer Begründung von Strafgewalt 175
a) Versuch – Handlungsort und vorgestellter Ort des Erfolgseintritts 176
b) Unterlassung – Vornahmeort und Aufenthaltsort des Täters 178
c) Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft – Zurechnung der Handlungsorte 180
d) Teilnahme – Vielzahl von Tatorten für den Teilnehmer 182
e) Sonderproblem: Reichweite der territorialen Strafgewalt im globalen Cyberspace 189
5. Zusammenfassende Bewertung 195
II. Aktives Personalitätsprinzip 196
1. Gehalt und völkerrechtliche Anerkennung 196
2. Materielle Rechtfertigung 200
3. Moderne Ausprägung: Aktives Domizilprinzip 206
4. Erweiterung durch aktives Hoheitsträgerprinzip 208
5. Zusammenfassende Bewertung 211
III. Passives Personalitätsprinzip 212
1. Gehalt und völkerrechtliche Anerkennung 212
2. Materielle Rechtfertigung 216
3. Moderne Ausprägung: Passives Domizilprinzip 217
4. Zusammenfassende Bewertung 218
IV. Staatsschutzprinzip/Realprinzip 220
1. Gehalt und völkerrechtliche Anerkennung 220
2. Materielle Rechtfertigung 221
3. Geschützte staatliche Rechtsgüter 223
4. Erweiterung durch Unionsschutzprinzip 225

5. Zusammenfassende Bewertung 228
V. Universalitätsprinzip/Weltrechtsprinzip 228
1. Gehalt und völkerrechtliche Anerkennung 228
2. Materielle Rechtfertigung 235
3. Subsidiarität des Universalitätsprinzips? 238
4. Problem der Bestimmung geschützter Rechtsgüter und dem Universalitätsprinzip unterfallender Straftaten 238
5. Zusammenfassende Bewertung 243
VI. Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege 244
1. Grundgedanke und rechtliche Einordnung 245
2. Subsidiarität derivativer Strafgewalt und grundsätzlicher Vorrang der Auslieferung 247
3. Notwendiges Einverständnis des originär verfolgungsbefugten Staats 249
4. Korrelationen zwischen originärer und abgeleiteter Strafgewalt 252
5. Kompetenzverteilungsprinzip als erweiterte Ausprägung stellvertretender Strafrechtspflege 253
6. Zusammenfassende Bewertung 257
VII. Vertragsprinzip 258
VIII. Zwischenfazit 259

4. Kapitel: Sanktionsgewalt über transnationale Taten von Verbänden 261
I. Begriffliche Klarstellung 265
II. Übertragung der völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien auf Fälle der Verbandsverantwortlichkeit 267
1. Aktives Staatszugehörigkeitsprinzip für Auslandstaten inländischer Verbände 268
a) Bestimmung der Staatszugehörigkeit des Verbands 269
b) Extensives Verständnis des aktiven Staatszugehörigkeitsprinzips – Beispiel FCPA und UK Bribery Act 274
c) Zwischenfazit 281
2. Passives Staatszugehörigkeitsprinzip für Auslandstaten gegen inländische Verbände 281
3. Territorialitätsprinzip 284
4. Zwischenfazit: Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung 285

III. Modelle zur Begründung der Verbandsverantwortlichkeit und ihre Umsetzung im deutschen Sanktionenrecht de lege lata und de lege ferenda 286
1. Zurechnungsmodelle bzw. akzessorische Haftungsmodelle 288
2. Modelle originärer Unternehmensverantwortlichkeit: Organisationsversagen als eigene Unternehmensschuld 293
3. Verortung des § 30 OWiG 296
a) Grundgedanken und Struktur des § 30 OWiG 297
b) § 30 OWiG als Kombinationsmodell bzw. unternehmensverschuldensbezogenes Zurechnungsmodell 299
4. Auf dem Weg zur originären Verbandsverantwortlichkeit mit dem Gesetzesentwurf Nordrhein-Westfalens? – Grundgedanken und Struktur des § 2 Abs. 1 und 2 VerbStrG-E 303
IV. Konsequenzen für die Existenz von Jurisdiktionskonflikten: Verschärfung des Konfliktpotentials oder Chance auf Eindämmung? 308
1. Zurechnungsmodelle 309
a) Beispiel: Sanktionsgewalt des deutschen Staats für die Verhängung von Geldbußen nach § 30 OWiG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen 309
(1) Territorialitäts- und Flaggenprinzip nach § 5 OWiG 309
(2) Sanktionsgewalt über die Verbandstat folgt der Strafgewalt über die Bezugstat 312
(a) Bezugstat ist Straftat 314
(b) Bezugstat ist Ordnungswidrigkeit – Sonderfall der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG 319
b) Identische Reichweiten der beanspruchten Straf- und Sanktionsgewalten für die Verfolgung von Individualtäter und Verband 320
2. Modelle originärer Unternehmensverantwortlichkeit 322
a) Beispiel: Geltungsbereich des deutschen Verbandsstrafrechts nach dem Gesetzesentwurf Nordrhein-Westfalens 322
(1) Anknüpfungshorizont – Bezugstat des Individualtäters oder spezifische Verbandsstraftat? 323

(2) Verbandsbezogene Zuwiderhandlungen von Entscheidungsträgern (§ 2 Abs. 1 VerbStrG-E) 325
(3) Verbandsbezogene Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen durch Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 2 VerbStrG-E) 330
(a) Zuwiderhandlung im Inland 331
(b) Zuwiderhandlung im Ausland 337
(4) Zwischenfazit 337
b) Autonome, bezugstatunabhängige Beurteilung der Sanktionsgewalt gegenüber dem Verband 338
V. Zwischenfazit: Verdopplung der Konfliktebenen 339

3. Teil: Kritische Bestandsaufnahme des Status quo – Analyse existierender Rechtsinstrumente und Mechanismen zur Problemlösung de lege lata 345

5. Kapitel: Ne bis in idem – Transnationales Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung 346
I. Inhalt, gesetzliche Verankerung und Reichweite 346
II. Anwendungsbereich des Art. 50 GRC und sein Verhältnis zu Art. 54 SDÜ 355
III. Transnationales ne bis in idem in Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRC im Lichte der Rechtsprechung des EuGH 359
1. Rechtskräftige Aburteilung 360
a) Extensive, europäisch-autonome Auslegung des Begriffs der „Aburteilung“ 360
b) Rechtskraftwirkung nach dem Recht des erstverfolgenden Staats 367
2. Tatidentität 371
a) Autonomer, unionseinheitlicher faktischer Tatbegriff 371
b) Notwendigkeit einer Normativierung des faktischen Tatbegriffs? 375
3. Vollstreckung der Strafe 382
a) Anforderungen an die Strafvollstreckung nach Art. 54 SDÜ 382
b) Wegfall des Vollstreckungselements mit Inkrafttreten von Art. 50 GRC? 384
(1) Urteil des EuGH vom 27.5.2014 in der Rechtssache Spasic 387

(2) Kritische Würdigung des Urteils 388
(3) Subjektiv-rechtlicher Anspruch des Beschuldigten auf Vollstreckung der Erstentscheidung und Absehen von nicht erforderlicher Zweitverfolgung 394
(4) Ergebnis 396
4. Dispensmöglichkeiten nach Art. 55 SDÜ 397
a) Souveränitätsvorbehalte als Ausdruck von territorialen, Sicherheits- und anderen wesentlichen Staatsinteressen 398
b) Wegfall der Vorbehalte? 400
c) Erforderlichkeit der Vorbehalte? 402
IV. Spezifische Fragen der Doppelverfolgung bei der Sanktionierung von Unternehmen 406
1. Anwendbarkeit der Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRC auf Unternehmen 407
2. Von Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRC erfasste Verbandssanktionen 409
a) Abriss zu den Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Verbänden und deren prozessualer Umsetzung im deutschen Recht 410
b) Strafklageverbrauch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH und EGMR? 414
(1) Staatsanwaltliche oder verwaltungsbehördliche Erstentscheidung 415
(2) Strafrechtlicher Charakter der Erstentscheidung gemäß den „Engel-Kriterien“ 417
(a) Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG 419
(b) Einziehung von Taterträgen und Wertersatzeinziehung nach §§ 73b StGB, 29a Abs. 2 OWiG 422
(3) Einschränkung der Sperrwirkung bei Verfolgung komplementärer Zwecke 434
c) Ergebnis 439
3. Modelle zur Begründung der Verbandsverantwortlichkeit und ihre Auswirkungen auf die Reichweite des ne bis in idem 441
4. Keine unzulässige „Doppelverfolgung“ von Individuum und Unternehmen 443

5. Doppelverfolgung von Konzernmutter und Tochtergesellschaft 445
V. Ne bis in idem und Wiederaufnahme des Verfahrens in malam partem 446
VI. Abschließende Bewertung 454
1. Zusammenfassende kritische Würdigung der Kernaussagen des EuGH 454
2. Unverhältnismäßige Beschränkung des ne bis in idem durch Dispensmöglichkeiten nach Art. 55 Abs. 1 SDÜ 457
3. Kein Schutz vor Parallelverfolgung und fortbestehendes Vorhersehbarkeitsdefizit 458
4. Unsachgerechte Auflösung des Konflikts nach dem Prioritätsprinzip 459
5. Fazit: Notwendigkeit effektiver Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und Koordinierung konkurrierender Strafgewalten 461

6. Kapitel: Mechanismen auf Ebene des Unionssekundärrechts 464
I. Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren 465
1. Wesentlicher Regelungsinhalt 466
2. Deliktsspezifische Vorläufer zur Koordinierung der Verfolgungszuständigkeiten 470
3. Kritik 472
a) Konsensuales, unverbindliches Konsultationsverfahren zur Bestimmung des Forumstaats 472
b) Missbrauchsanfällige Absprachepraxis aufgrund exekutiven Auswahlermessens statt bindender, transparenter und objektiver Kriterien 475
c) Beschränkte Rolle Eurojusts 476
d) Fortbestehendes Vorhersehbarkeitsdefizit aufgrund struktureller Schwäche der Konfliktlösung ex post statt Koordinierung der Strafgewalten ex ante 478
e) Mangelnde Berücksichtigung von Beschuldigteninteressen 479
f) Mangelndes Konfliktlösungspotential bei komplexer organisierter Kriminalität 481
4. Ergebnis 482

II. Einbindung Eurojusts in die Konfliktlösung 483
1. Beilegung konkreter Jurisdiktionskonflikte durch Stellungnahme Eurojusts 484
2. Vermeidung konkreter Jurisdiktionskonflikte durch Information 486
3. Vermeidung konkreter Jurisdiktionskonflikte durch Koordination 487
4. Bewertung 489
III. Übertragung der Strafverfolgung 491
IV. Ergebnis 497

4. Teil: Lösung von Jurisdiktionskonflikten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Normative Korrektur der Netzwerkperspektive 499

7. Kapitel: Gewinn eines rechtsstaatlich-prinzipienorientierten, freiheitlichen Konzepts zur Realisierung eines wahrhaften Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 499
I. Notwendigkeit eines Auswegs aus der Netzwerkperspektive 500
1. Befund: Wiederaufleben des Lotus-Paradigmas 500
2. Untauglichkeit bloßer Abwägungsprozesse 501
3. Absorption des Individuums im Netzwerk 504
4. Bedürfnis nach neuen Begründungsmustern für die Ausdehnung staatlicher Strafgewalt 509
II. Freizügigkeitsrecht in einem „Raum der Freiheit“ 516
1. Vom marktfreiheitlichen zum unionsbürgerlichen Freizügigkeitsregime – Freiheitsrechte für Unionsbürger und Verbände 516
2. Relevanz für das Strafrecht 520
3. Beschränkungs- und Diskriminierungsverbot 522
4. Extraterritoriale Strafansprüche und parallele Strafverfolgungskompetenzen als Beschränkungen des Freizügigkeitsrechts 524
a) Ex post-Ungewissheit über den Forumstaat 524
b) Ex ante abschreckende Wirkung multipler Strafverfolgungszuständigkeiten 528
c) Legitimität zielgerichteter Ausnutzung eines zwischenstaatlichen Regelungsgefälles 529
(1) Beispiel des „Abtreibungstourismus“ 529

(2) Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit und zum allgemeinen Freizügigkeitsrecht 531
(3) Beschränkung des Freizügigkeitsrechts und der Niederlassungsfreiheit durch Anknüpfung an das aktive Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 533
5. Rechtfertigung der Beschränkungen 535
a) Nicht-diskriminierende Rechtsanwendung 536
(1) Aktives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 536
(2) Passives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 538
(3) Zwischenergebnis 540
b) Zwingende Gründe des Allgemeininteresses 540
c) Verhältnismäßigkeit der kumulativen Inanspruchnahme von Strafgewalt? 542
d) Verhältnismäßigkeit der einzelnen Anknüpfungsprinzipien extraterritorialer Strafgewalt? 543
(1) Leitlinien der Verhältnismäßigkeitsprüfung in transnational-binneneuropäischen Fallkonstellationen 543
(a) Unionsbürgerschaft und Bedeutungsverlust der nationalen Staatsangehörigkeit 544
(b) Gemeinsame Grundwerte, Vertrauen und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 546
(2) Abweichende Bewertung bei in Drittstaaten begangenen grenzüberschreitenden Taten 550
6. Folgerung für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten 551
7. Anwendbarkeit der Grundrechtecharta auf Fragen strafrechtlicher Jurisdiktion 552
III. Gesetzlichkeitsprinzip, europäisches Gesetzmäßigkeitsprinzip und Schuldprinzip 555
1. Vorfrage: Dogmatische Verortung und systematische Funktion der Strafanwendungsregeln 558
a) Strafanwendungsregeln als dem materiellen Recht übergeordnete Metanormen? 559
b) Strafanwendungsregeln als Sanktionsnormen Teil des Verfahrensrechts? 560

c) Strafanwendungsregeln als unrechtskonstitutive Normen 564
d) Strafanwendungsregeln als Teil des materiellen Strafrechts 567
e) Zwischenergebnis 568
2. Funktionen und Gewährleistungsgehalt des Gesetzlichkeitsprinzips 569
3. Aushöhlung des Gesetzlichkeitsprinzips im Netz der Strafgewalten – Notwendigkeit eines europäisch-transnationalen Gesetzmäßigkeitsprinzips 573
a) Fernliegende und überraschende Anknüpfungspunkte 575
b) Mangelnde Vorhersehbarkeit des Forumstaats 576
c) Exekutive Verfahrensabsprachen 578
d) Verlust der Präventionsfunktion des Strafrechts im transnationalen Kontext 580
4. Kerngedanke und Relevanz des Schuldprinzips 581
a) Bezugspunkt des Unrechtsbewusstseins 583
b) BGH-Fall „Schneider“ 586
c) Relativität des Unrechts und Vorhersehbarkeit der maßgeblichen Strafrechtsordnung 588
d) Ermittlung von Recht und Unrecht bei grenzüberschreitender Kriminalität 590
e) Korrektur über die Irrtumsregeln? – Lösung de lege lata 592
5. Folgerungen für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten 596
a) Erforderlichkeit gesetzlicher Vorgaben auf europäischer Ebene zur Koordinierung mitgliedstaatlicher Strafgewalten 597
b) Folgerungen für die Inanspruchnahme und Ausübung extraterritorialer Strafgewalt de lege ferenda – Restriktion mitgliedstaatlicher Strafgewalt 598
(1) Territorialitätsprinzip 598
(2) Staatsschutzprinzip/Realprinzip 602
(3) Aktives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 603
(4) Passives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 606
(5) Universalitätsprinzip/Weltrechtsprinzip 607
(6) Prinzip stellvertretender Strafrechtspflege 609
c) Fazit 611

IV. Recht auf den gesetzlichen Richter 612
1. Gewährleistungsgehalt der Art. 47 Abs. 2 S. 1 GRC und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK 615
2. Folgerungen für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten 618
V. Recht auf ein faires Verfahren und effektive Verteidigung 622
1. Unterrichtung über Gang und Ergebnis mitgliedstaatlicher Konsultationen 625
2. Recht auf Stellungnahme und deren Berücksichtigung 627
3. Ausschaltung von Willkür und forum shopping zulasten des Beschuldigten 628
4. Justiziabilität der Forumwahl 628
5. Folgerungen für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten 629
VI. Zwischenfazit 632

8. Kapitel: Konzept zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten de lege ferenda 634
I. Konturierung des Lösungsspektrums und Determinierung der Lösungskomponenten 635
1. Flexibles System der Abwägung 636
2. Gewichtung nach abstrakt-generellen Kriterien 639
3. Etablierung einer abstrakt-generellen Zuständigkeitsordnung ex ante unter Kombination mit einer konsensualen Konfliktlösung 643
4. Abkopplung des materiellen Rechts von der Verfolgungszuständigkeit – Anwendung der lex fori vs. Fremdrechtsanwendung 644
a) Modell eines interlokalen Strafrechts von Eser und Burchard 645
b) Lösungsmodell von Böse, Meyer und Schneider 646
c) „Trennungsmodell“ Schönbergers 649
d) Bewertung 650
e) Abgemilderter Alternativvorschlag von Fuchs 658
5. Schaffung einer Konfliktentscheidungsinstanz 659
6. Justiziabilität der Forumwahl 660
II. Eigener Vorschlag: Drei-Stufen-Modell zur Konfliktlösung 661
1. Anspruch und Ziel des Lösungskonzepts 663
2. Kreis der in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Mitgliedstaaten 667

III. Abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung ex ante (1. Stufe) – Kritische Reflexion der völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 668
1. Strafzwecktheoretische Vorbemerkungen 668
2. Restriktion der Ausübung nationaler Strafgewalt bei transnational-binneneuropäischen Taten 673
3. Territorialitätsprinzip als Ausgangspunkt 674
a) Handlungsort als primäres Anknüpfungskriterium 676
(1) Eng zu definierender Vornahmeort im Fall des Unterlassens 678
(2) Absage an den Erfolgsort als alleiniges Anknüpfungskriterium 679
(3) Isolierte Bestimmung der Handlungsorte bei mehreren Beteiligten 683
(4) Bestimmung des Handlungs- bzw. Vornahmeorts im Fall der Verbandskriminalität 687
(a) Zurechnungsmodelle – Forumstaat für Sanktionierung des Verbands ist Handlungs- bzw. Vornahmeort des Mitarbeiters 687
(b) Modelle originärer Verbandsverantwortlichkeit 688
i. Forumstaat für Sanktionierung des Verbands ist Satzungssitz-Mitgliedstaat? 688
ii. Forumstaat für Sanktionierung des Verbands ist „COMI-Mitgliedstaat“? 689
iii. Forumstaat für Sanktionierung des Verbands ist Handlungs- bzw. Vornahmeort des Individualtäters der Bezugstat 692
b) Handlungs- bzw. Vornahmeort, an dem der Erfolg eingetreten ist bzw. im Versuchsfall eintreten sollte – Erfolgsort als Sekundärkriterium 696
c) Flaggenprinzip nur im hoheitsfreien Raum 697
4. Staatsschutzprinzip 698
a) Erforderlichkeit trotz Schutzbereichserweiterung auf ausländische öffentliche Rechtsgüter? 698
b) Lösungsoption: Primäre Verfolgungspflicht des Handlungsstaats und subsidiäres Verfolgungsrecht des verletzten Staats? 701

c) Ausschließliche Strafgewaltausübung durch den in seinen essentiellen Interessen verletzten Staat 702
d) Dem Staatsschutzprinzip unterfallende Deliktskategorien 702
(1) Straftaten gegen die staatliche Existenz sowie die innere und äußere Sicherheit 704
(2) Straftaten gegen wesentliche finanzielle Interessen 704
(3) Durch Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder, Angehörige der Streitkräfte und sonstige Amtsträger begangene Straftaten 705
5. Aktives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 706
a) Verzicht auf aktives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 706
b) Kompensation des Verzichts durch prozedurale Nutzbarmachung der positiven Effekte des aktiven Personalitätsprinzips 711
(1) Nutzung existierender Verfahrensmechanismen zugunsten des Beschuldigten 711
(a) Europäische Überwachungsanordnung 712
(b) Europäische Ermittlungsanordnung 713
(2) Ausbau der Verfahrens- und Verteidigungsrechte von Beschuldigten in transnationalen Strafverfahren 714
(3) Abkopplung der Strafvollstreckung von der Strafverfolgung 715
c) Ausnahme vom Territorialitätsprinzip und Anwendung des aktiven Personalitäts- bzw. Domizilprinzips in Fällen der Kleinkriminalität? 718
6. Passives Personalitäts- und Staatszugehörigkeitsprinzip 718
7. Universalitätsprinzip 722
8. Flankierende Notwendigkeit des Ausbaus zwischenstaatlicher Kooperation 723
IV. Verfahrensmäßig abgesicherte Zuständigkeitsfestlegung ex post (2. Stufe) – konkrete Bestimmung des Forumstaats im Konsultationsverfahren 724
1. Fälle des Eintritts in die 2. Stufe 725
2. Legitimität der Forumwahl durch Einhaltung des Verfahrens 726

3. Konkrete Bestimmung des Forumstaats im Konsultationsverfahren 726
a) Finale Entscheidungskriterien bei Ergebnisoffenheit auf 1. Stufe 727
(1) Belegenheitsort der wichtigsten Beweismittel 727
(2) Ort des Schwerpunkts des Schadensausmaßes bzw. der eingetretenen Rechtsgutsverletzung 728
(3) Ort der bestmöglichen Wahrnehmung von Verfahrensrechten und der geringsten Belastungswirkungen für den Beschuldigten 728
b) Übertragung des Strafverfahrens bei besonderem Bedürfnis nach Sonderzuweisung der Zuständigkeit an einen bestimmten Forumstaat 729
(1) Dauerhafter Hauptwohnsitz des Beschuldigten in Fällen der Kleinkriminalität 730
(2) Aufenthaltsort des Beschuldigten zwecks Gewährleistung seiner Anwesenheit im Strafverfahren 732
(3) Ort des Eintritts der meisten Tatfolgen oder eines wesentlichen Teils des verursachten Schadens 732
(4) Bedürfnis nach Verfahrenskonzentration bei einer Mehrzahl von Taten oder Beschuldigten 733
(a) Mehrere Taten desselben Beschuldigten 733
(b) In Zusammenhang stehende Taten verschiedener Beschuldigter oder mehrerer Beteiligter (Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft und Teilnahme) 735
(c) Verfahrensübertragung zwecks Erschöpfung des Unrechts in seiner transnationalen Dimension 736
(d) Verfahrenskonzentration im „COMI-Mitgliedstaat“ bei mehreren gleichartigen, auf ein einheitliches Organisationsdefizit rückführbaren Zuwiderhandlungen 737
4. Ausgestaltung des Konsultationsmechanismus und beteiligte Akteure 738
a) Ziel des Konsultationsverfahrens und Zeitpunkt der Forumwahl 738

b) Zwischenstaatliche Konsultationen unter der Leitung Eurojusts 740
(1) Primär vermittelnde Rolle Eurojusts mit sekundärer Befugnis zu bindenden Entscheidungen 741
(2) Entscheidungskompetenz des EuGH als Alternative? 743
(3) Anweisungskompetenz Eurojusts zur Vermeidung negativer Jurisdiktionskonflikte 744
c) Partizipation des Beschuldigten 746
(1) Anhörungsrecht des Beschuldigten 747
(2) Antragsrecht des Beschuldigten 748
(3) Benachrichtigungs- und Belehrungspflicht gegenüber dem Beschuldigten 748
d) Partizipation EUROPROs als unabhängige Rechtsschutzinstitution zugunsten des Beschuldigten 749
(1) Etablierung EUROPROs als Interessenhüter des Beschuldigten und Gegengewicht zur Strafverfolgung in transnationalen Strafverfahren 751
(2) Beteiligung EUROPROs und Widerspruchsrecht gegen die einvernehmliche Forumwahl 755
V. Justiziabilität der Forumwahl (3. Stufe) 758
1. Prüfungskompetenz des nationalen Strafgerichts 758
2. Prüfungskompetenz des EuGH bei bindender Entscheidung Eurojusts 759
VI. Flankierende Regelungen und ergänzende Verfahrensmechanismen 761
1. Einführung eines EU-weiten elektronischen Strafverfahrensregisters 761
2. Kontaktaufnahme, Informationsaustausch und Verständigung über die Strafgewaltausübung 763
3. Anklagesperre für die Dauer des Konsultationsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Forum 765
4. Aussetzungsantrag im Hauptverfahren 766
5. Europäisches Legalitätsprinzip und grundsätzliche Verfolgungspflicht des Forumstaats 767
6. Möglichkeit des einmaligen Zuständigkeitswechsels bei Auftreten neuer Erkenntnisse bis zum Abschluss der Ermittlungen 772

7. Modifiziertes transnationales ne bis in idem 774
a) Vorverlagerung der Sperrwirkung: Verbot von Parallelverfolgungen ab dem Zeitpunkt der Forumwahl 774
b) Normativ eingeschränkter, die begrenzte Kognitionsbefugnis des Erstgerichts berücksichtigender europäischer Tatbegriff 776
c) Bereinigung des ne bis in idem um Vollstreckungselement und Vorbehalte 777
d) Möglichkeit der Wiederaufnahme bei Auftreten neuer Tatsachen und Beweise 777
e) Erfassung auch nichtstrafrechtlicher Sanktionen punitiven Charakters 779
8. Legaldefinitionen 780
VII. Modellregelungen für eine EU-Verordnung zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten bei transnational-binneneuropäischer Kriminalität 782
VIII. Graphische Darstellung des Drei-Stufen-Lösungsmodells 794

5. Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick 795

Literaturverzeichnis 805

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABlEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABlEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal – Internationale Strafrechtsgesellschaft
AJIL	American Journal of International Law
AktG	Aktiengesetz
ALI	American Law Institute
AnnRevLawSocSci	Annual Review of Law and Social Science
AnwBl	Anwaltsblatt
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJCLCJ	Bergen Journal of Criminal Law and Criminal Justice
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CaseWResJIntlL	Case Western Reserve Journal of International Law
CCBE	Council of Bars and Law Societies of Europe
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
ColumJTransnatlL	Columbia Journal of Transnational Law
CR	Computer & Recht
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
ECBA	European Criminal Bar Association

ECCP	European Committee on Crime Problems
EComHR	European Commission of Human Rights
Ed.	Edition
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EJ-Beschluss	Eurojust-Beschluss
EJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJIL	European Journal of International Law
EmoryIntlLRev	Emory International Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ERA Forum	Journal of the Academy of European Law
ERevPL	European Review of Private Law
ESchG	Embryonenschutzgesetz
eucrim	Zeitschrift des European Criminal Law Associations' Forum
EÜA	Europäische Überwachungsanordnung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUROPRO	European Agency for the Protection of Individual Rights in Transnational Criminal Proceedings
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EUStA-VO	Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende Seite(n)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
FordhamIntlLJ	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GeorgiaJIntl&CompL	Georgia Journal of International and Comparative Law
GWashIntlLRev	George Washington International Law Review
GYIL	German Yearbook of International Law
HarvIntlLJ	Harvard International Law Journal
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin

h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
ICLR	International Criminal Law Review
i.d.F.	in der Fassung
i.e.	id est
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
IsLR	Israel Law Review
IStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JIT	Joint Investigation Team
jM	juris Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Law&ContempProbs	Law and Contemporary Problems
LG	Landgericht
LJIL	Leiden Journal of International Law
MaastrJEur&CompL	Maastricht Journal of European and Comparative Law
m. Anm.	mit Anmerkung
MedR	Medizinrecht
MMR	MultiMedia und Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NethQHumRts	Netherlands Quarterly of Human Rights
NewEngLRev	New England Law Review
n.F.	neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NK StGB	Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch (im Literaturverzeichnis unter *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*)
NordicJIL	Nordic Journal of International Law
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
östStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
östVbVG	österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
Ratsdok.	Ratsdokument
RB	Rahmenbeschluss
RB-Einziehung	Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates v. 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABlEU L 328 v. 24.11.2006, S. 59)
RB-EuHb	Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABlEG L 190 v. 18.7.2002, S. 1)
RB-EVA	Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABlEU L 327 v. 5.12.2008, S. 27)
RB-Geldstrafen	Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABlEU L 76 v. 22.3.2005, S. 16)
RB-JK	Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates v. 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABlEU L 328 v. 15.12.2009, S. 42)
RdC	Recueil des Cours
RIDP	Revue internationale de droit pénal
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RL-EEA	Richtlinie 2014/41/EU v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABlEU L 130 v. 1.5.2014, S. 1)

Rs.	Rechtssache
S.	Satz bzw. Seite(n)
schweizStGB	Schweizer Strafgesetzbuch
SchwZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
scil.	scilicet
Sec.	Section, Paragraph in anglo-amerikanischen Gesetzestexten
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	StrafverteidigerForum
StRR	StrafRechtsReport
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StZG	Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz)
SVR	Straßenverkehrsrecht
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TexasLRev	Texas Law Review
TulsaLRev	Tulsa Law Review
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. dgl.	und dergleichen
UAbs.	Unterabsatz
UKBA	UK Bribery Act
ULR	Utrecht Law Review
UN-SRÜ	UN-Seerechtsübereinkommen v. 10.12.1982
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
v.a.	vor allem
VandJTransnatlL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
verb.	verbundene
VerbStrG-E	Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
VirgJIntlL	Virginia Journal of International Law
VO	Verordnung
VRR	Verkehrsrechtsreport

vs.	versus
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
WiJ	WisteV-Journal, Zeitschrift der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V.
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YaleJIntlL	Yale Journal of International Law
YEL	Yearbook of European Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZEIS	Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Einleitung

„Wer sich den Gesetzen nicht fügen lernt,
muß die Gegend verlassen, wo sie gelten."
- Johann Wolfgang von Goethe, 1821[1] -

Träfe dieses Zitat *Goethes* (heute noch) zu, so bräuchten wir uns dem Thema der vorliegenden Untersuchung nicht zu widmen. Stattdessen jedoch stellen Jurisdiktionskonflikte im Bereich grenzüberschreitender Kriminalität eines der drängendsten Probleme des internationalen und europäischen Strafrechts dar. Es lässt sich für den Raum der Europäischen Union gar behaupten, dass die Beantwortung der Frage, vor welchem mitgliedstaatlichen Gericht sich eine natürliche oder juristische Person für eine ihr vorgeworfene grenzüberschreitende Tat – sei dies eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit – verantworten muss und welches nationale Strafrecht[2] dabei als Bewertungsmaßstab zugrunde zu legen ist, derzeit *die* drängendste Aufgabe des europäischen Gesetzgebers darstellt.

Die Globalisierung bringt zwangsläufig veränderte Kriminalitätsphänomene hervor und begünstigt transnationale Kriminalität.[3] Straftäter profitieren von modernen Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, von weltumspannenden Datennetzen, die sie sich bei der Tatbegehung zunutze

---

1 *Goethe*, Wilhelm Meisters Wanderjahre oder die Entsagenden, 1821, 11. Kap., in: Richter (Hrsg.), Johann Wolfgang Goethe, Sämtliche Werke, Bd. 17, S. 93.

2 Aus Gründen der sprachlichen Entlastung wird im Folgenden in weiten Teilen lediglich von der „Straftat" bzw. dem „Strafrecht" gesprochen. Dabei sollen aber verwaltungs- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen gegen Unternehmen, die im deutschen Recht insbesondere auf Grundlage von § 30 OWiG verhängt werden können, nicht ausgeschlossen sein.

3 *Dannecker*, EuZ 2009, 110 (110); *Sieber*, ZStW 121 (2009), 1 (3f.), sieht den Anstieg grenzüberschreitender Kriminalität hauptsächlich dem Dreiklang von technischen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen der Globalisierung geschuldet; *Hilgendorf*, in: Dreier et al. (Hrsg.), Raum und Recht, S. 333 (338f.), benennt fünf Dimensionen der Globalisierung: die ökonomische, technische, kulturelle, ökologische und politische Globalisierung. Zum Begriff der „Globalisierung" als „tatsächlich auftretende bzw. faktische Erscheinungsform, die grundsätzlich fast alle Lebensbereiche durchdringt […] und sich durch die Zunahme grenzüberschreitender Verflechtungen im Weltmaßstab und dem damit einhergehenden Bedeutungsverlust staatlicher Grenzen" auszeichnet *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 19f. m.w.N.

machen, und von globalen Märkten für den Absatz illegaler Waren, seien dies Drogen, Waffen, Piraterieprodukte, Kreditkartendaten oder Menschen und deren Organe. Staatsgrenzen stellen für Straftäter keine Hindernisse mehr dar. Dies wird besonders deutlich im Raum der EU, in dem sich nicht nur Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsunternehmen und redliche Unionsbürger frei bewegen können. Auch Straftäter nutzen diesen Raum ohne Binnengrenzen zu ihrem Vorteil. Der Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen hat die Operationsmöglichkeiten international agierender Straftäter erheblich verbessert.[4] Mit dem Ausbau des weltweiten Wirtschafts- und Handelsverkehrs erweitert sich zugleich der Aktionsradius international aufgestellter Unternehmen. So beschränken sich strafrechtlich relevante Sachverhalte oft nicht mehr nur auf das Gebiet *eines* Staates, sondern grenzüberschreitende Bezüge treten immer häufiger auf. Sie werden zur Regel und sind nicht mehr bloß die Ausnahme. Im Bereich der organisierten Kriminalität wiesen im Jahr 2016 knapp 80 % aller in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren internationale Bezüge auf, vorrangig Tatbegehungen innerhalb Europas.[5]

Die Staaten auf der anderen Seite treten diesem Phänomen mit Nachdruck entgegen. Sie greifen zur zunehmenden Pönalisierung, weiten ihre nationale Strafgewalt über die Grenzen ihres je eigenen Territoriums aus und verstärken die zwischenstaatliche polizeiliche und justizielle Kooperation. Innerhalb der EU ist mit Europol, Eurojust und OLAF sowie der voraussichtlich Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmenden Europäischen Staatsanwaltschaft eine wachsende Institutionalisierung festzustellen. Nicht zuletzt die terroristischen Anschläge der jüngeren Vergangenheit haben eine scharfe rechtspolitische Sicherheitsdebatte entfacht, in der gar von „Krieg“[6]

---

4 *Arnold*, HRRS 2008, 10 (12); *Coffey*, NJECL 2013, 59 (61); *Zöller*, in: Amelung et al. (Hrsg.), FS Krey, S. 501 (501).

5 Bundeskriminalamt (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2016, S. 5, 40, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2016.html?nn=27988.

6 So etwa nach den Anschlägen v. 11.9.2001 in den USA *George P. Fletcher*, We must Choose: Justice Or War?, Washington Post v. 6.10.2001, https://www.washingtonpost.com/archive/opinions/2001/10/06/we-must-choose-justice-or-war/9c9e4b32-323d-429e-81b2-de071822d7a3/; ebenso nach den Anschlägen v. 13.11.2015 in Paris der französische Präsident *François Hollande* sowie Ministerpräsident *Manuel Valls*, NZZ v. 14.11.2015, http://www.nzz.ch/international/terroranschlaege-in-paris/moeglicher-komplize-der-terroristen-verhaftet-1.18646435; Bundespräsident *Joachim Gauck*, zit. in SZ v. 15.11.2015, http://www.sueddeutsche.de/politik/rede-zum-volkstrauertag-gauck-nennt-anschlaege-von-paris-eine-neue-art-von-krieg-1.2737782.

die Rede ist. Sie haben den Weg geebnet für eine europäische Strafrechtsentwicklung, die angetrieben ist von der Vorstellung, man könne sich angesichts der Bedrohungen durch Terrorismus und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gewisse freiheitsschützende Standards im Strafverfahren nicht mehr leisten,[7] und deshalb müssten historisch errungene Bürger- und Freiheitsrechte einem proaktiven, polizeilich-interventionistischen Sicherheitsdenken Platz machen. Die entsprechende Kritik der Wissenschaft hat sich bekanntlich am Europäischen Haftbefehl entzündet.

Diese Entwicklung fördert die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten. Die Befürchtung, der Täter könne in einen „sicheren Hafen" fliehen, wo ihm keine Sanktionierung droht, veranlasst die Staaten, ihre Strafgewalt und damit den Geltungsbereich ihrer jeweiligen Strafgesetze in expansiver Weise über die Grenzen ihres eigenen Territoriums hinaus auszudehnen. – Dies führt uns zurück zu *Goethe*: Seinem einleitenden Zitat liegt der Gedanke zugrunde, der Bürger könne sich durch bloßen Ortswechsel die Rechtsordnung aussuchen, der er sich unterwerfen will, er müsse sich nur an den lokal geltenden Gesetzen orientieren. In Zeiten weitgehender extraterritorialer Strafansprüche kann sich der Einzelne aber auf die Straflosigkeit oder eine milde Strafdrohung am Handlungsort nicht verlassen, wenn zugleich ein anderer als der Territorialstaat einen Bewertungsanspruch über sein Handeln erhebt.

Weist eine grenzüberschreitende Straftat hinsichtlich des Tatorts, des verletzten Rechtsguts oder der Person des Täters oder Opfers tatsächliche Berührungspunkte zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf, so liegen hierin zugleich rechtlich relevante Anknüpfungspunkte, auf deren Existenz ein Staat seinen Strafanspruch sowohl im Verhältnis zu anderen Staaten als auch gegenüber der verdächtigen oder beschuldigten Person stützen kann. Innerhalb des durch die völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien weit gesteckten Rahmens bestimmt jeder Staat autonom den Geltungs- und Anwendungsbereich seines Strafrechts. In der Folge kann es hinsichtlich ein und derselben Tat einer Person zu sich vielfach überlappenden Strafansprüchen mehrerer Staaten kommen, die sich insbesondere innerhalb der EU wie ein *dicht geknüpftes Netz*[8] über den Raum spannen. Nicht zuletzt hat sich die Union in Art. 3 Abs. 2 EUV dazu verschrieben,

---

7 Siehe nur *Hassemer*, ZStW 116 (2004), 304 (307); *Günther*, NoFo 5 (2008), 5 (11f.); vgl. jüngst zur Verfassungswidrigkeit des BKA-Gesetzes: BVerfG, Urt. v. 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09.

8 Dieses Bild verwandten schon früh *Lagodny*, ZStW 101 (1989), 987 (1009); *ders.*, BMJ-Gutachten, S. 101ff.; *Vogler*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), FS Maurach, S. 595

ihren Bürgern einen Raum der Sicherheit zu bieten und geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität zu treffen. EU-Rahmenbeschlüsse und Richtlinien, aber auch internationale völkerrechtliche Verträge verpflichten die Staaten, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen und sie dem Geltungsbereich ihres Strafrechts zu unterwerfen. So ist die gegenwärtige Staatenpraxis von dem Bestreben gekennzeichnet, möglichst viele nationale Strafansprüche zu schaffen, in deren netzwerkartigem Geflecht sich der Einzelne verfangen soll.

Für die sich in diesem Raum bewegenden und operierenden natürlichen und juristischen Personen kann die gleichzeitige Konfrontation mit den Strafansprüchen verschiedener Staaten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiheiten führen und mit dem Abbau rechtsstaatlicher Garantien einhergehen. Vielfältige Überschneidungen der mitgliedstaatlichen Strafgewalten führen dazu, dass auf denselben Lebenssachverhalt die Strafgesetze mehrerer mitgliedstaatlicher Rechtssysteme Anwendung finden. Der Einzelne muss sich an den Strafnormen mehrerer Staaten orientieren, die mitunter divergierende, sogar widersprüchliche Verhaltensanforderungen an ihn stellen.

Darüber hinaus sieht sich der Rechtsunterworfene der Gefahr mehrfacher Strafverfolgung und Bestrafung ausgesetzt. Konkurrieren hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts mehrere Staaten um die Ausübung ihrer Strafkompetenzen, wollen jeweils ihren eigenen Strafanspruch durchsetzen oder ermitteln unkoordiniert, ohne sich untereinander abzusprechen, so riskiert der Einzelne entweder parallel von mehreren Staaten verfolgt zu werden (simultane Strafverfahren) oder nach Abschluss eines Strafverfahrens erneut in einem anderen Staat verfolgt zu werden (iterative Strafverfahren). Das für den europäischen Raum geltende Doppelverfolgungsverbot (*ne bis in idem*) greift nämlich einerseits erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss in einem Mitgliedstaat, andererseits wird es durch Ausnahmen und Vorbehalte durchbrochen. Da es den Einzelnen vor einer erneuten Verfolgung schützt, indem es von den Staaten verlangt, die Erstentscheidung grundsätzlich als abschließend anzuerkennen (sog. Erledigungsprinzip), setzt der Mitgliedstaat seinen Strafanspruch durch, der als erstes in der Lage ist, eine rechtskräftige Entscheidung zu treffen.

(599, 608); *ders.*, in: Oehler/Pötz (Hrsg.), FS Grützner, S. 149 (153); in der Folge u.a. auch *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336 (337); *Eser/Burchard*, in: Derra (Hrsg.), FS Meyer, S. 499 (517); *Sinn*, ZIS 2013, 1 (1f.); *Vander Beken/Vermeulen/Lagodny*, NStZ 2002, 624 (625); *Vogel*, in: Hoyer et al. (Hrsg.), FS Schroeder, S. 877 (891).

Verfahren die Mitgliedstaaten nach diesem willkürlichen, zufallsgeleiteten Prinzip, dann liegt darin noch das geringere Übel. Die Ermittlungsbehörden verfügen nämlich über weitreichende Spielräume für – bisweilen missbräuchliche, zulasten des Beschuldigten wirkende – Absprachen über die Ausübung ihrer Strafkompetenzen. Gegenwärtig existiert kein Regelwerk, welches das Aufeinandertreffen konkurrierender nationaler Strafgewalten zugunsten eines der verfolgungsbefugten Mitgliedstaaten auflöst. Wenn überhaupt, dann findet eine Koordinierung der Strafgewalten zeitlich *nach* Begehung der Tat statt. In diese Richtung weist der Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren[9], der die Mitgliedstaaten zu Konsultationen aufruft, um einvernehmlich eine Vereinbarung über „eine effiziente Lösung" zu treffen. Dabei sind die Ermittlungsbehörden *de lege lata* nicht daran gehindert, sich durch reine Zweckmäßigkeitserwägungen leiten zu lassen oder den Gerichtsstand bewusst missbräuchlich zum Nachteil des Beschuldigten und im Interesse effektiver und effizienter Strafverfolgung auszuwählen (*forum shopping*).

Diese regellose Verfolgungspraxis auf Basis sich überlappender Strafgewalten lässt es für die verdächtige oder beschuldigte Person kaum absehbar erscheinen, nach welchem Strafrecht sie sich verantworten muss. Auch aus Sicht international agierender Wirtschaftsunternehmen lassen sich straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken nur bedingt kalkulieren, was mit Wettbewerbsnachteilen einhergehen kann und enormes Kapital für die Einholung qualifizierten Rechtsrats sowie den Aufbau präventiver Compliance-Systeme bindet.[10] Diese vom Netzgedanken getriebene Verfahrenspraxis kollidiert mit dem erstrebten Ideal eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und wirft neue Fragen auf zu Stellung und Rechten von verdächtigen und beschuldigten Personen in transnationalen Strafverfahren.

---

9 RB 2009/948/JI des Rates v. 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABlEU L 328 v. 15.12.2009, S. 42).

10 Die Internationale Handelskammer hat auf die negativen Wirkungen extraterritorialer Strafgewalt für die Wirtschaft hingewiesen: ICC, Policy Statement, Extraterritoriality and business, http://www.iccwbo.org/Advocacy-Codes-and-Rules/Document-centre/2006/Extraterritoriality-and-business/. Zur bußgeldmindernden Berücksichtigung von Compliance-Management-Systemen BGH, Urt. v. 9.5.2017, 1 StR 265/16, NZWiSt 2018, 379 (387).

I. Gegenstand der Untersuchung: Jurisdiktionskonflikte im Rahmen transnationaler Kriminalität als drängende Aufgabe eines globalisierten Rechts

Transnationale Kriminalitätsphänomene zeichnen sich dadurch aus, dass ein und dasselbe deliktische Verhalten in territorialer, personaler oder rechtsgutsbezogener Hinsicht Berührungspunkte zu zwei oder mehreren Staaten aufweist. Gerade innerhalb der EU mit ihren durchlässigen Grenzen lassen sich solche Sachverhalte leicht konstruieren – man denke nur an grenzüberschreitend agierende Schleuserbanden oder Terrorgruppierungen. Manche Delikte sind schon ihrer Natur nach nicht auf einen einzelnen Staat beschränkt (z.B. Umweltdelikte, Cyberkriminalität). Die Staaten können ihre Strafgewalt grundsätzlich einseitig bestimmen, sie müssen sich dabei nur in dem (weit gesteckten) Rahmen der völkerrechtlich anerkannten legitimierenden Anknüpfungspunkte bewegen.[11] So können von Völkerrechts wegen mehrere Staaten zugleich befugt sein, ein bestimmtes strafrechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen einer Person ihrer Rechtsordnung zu unterstellen. Nehmen mehrere Staaten diese Strafbefugnis wahr und reklamieren Strafgewalt bzw. einen Strafanspruch für sich, so überschneiden sich ihre Souveränitätssphären vielfach. Ihre Strafgewalten treten systematisch in Konkurrenz. Hierdurch entstehende Konfliktlagen in Form von sog. *Jurisdiktionskonflikten*[12] sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die in diesem Zusammenhang anzutreffenden Begrifflichkeiten sind vielfältig. Teilweise wird auch von *Strafgewaltkonflikten*,[13] *Kompetenzkonflikten*[14] oder *Zuständigkeitskonflikten*[15] gesprochen, wobei die Termini synonym[16] verwandt werden. Solche Konflikte sind insbeson-

---

11 Dazu unten Kap. 1, II. (S. 68ff.).

12 An diesen Begriff anknüpfend etwa auch *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336ff.; *Hecker*, ZIS 2011, 60ff.; *Rekate*, Vermeidung, S. 97ff.; *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte, S. 20ff.; *Weißer*, GA 2012, 416 (430ff.).

13 So etwa *Bochmann*, Strafgewaltkonflikte, passim; *Lagodny*, BMJ-Gutachten, S. 15; *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte, passim.

14 Siehe Art. 82 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b) AEUV; Mitteilung der Kommission zur gegenseitigen Anerkennung von Endentscheidungen im Strafrecht, KOM(2000) 495 endg., S. 19ff.; ebenso *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 371; *Linke*, in: Oehler/Pötz (Hrsg.), FS Grützner, S. 85ff.; *Schomburg/Suominen-Picht*, NJW 2012, 1190ff.; *Vogel*, in: Hoyer et al. (Hrsg.), FS Schroeder, S. 877 (891).

15 So *Eckstein*, ZStW 124 (2012), 490 (492); *Hein*, Zuständigkeitskonflikte, passim; *Kuner*, CR 1996, 453ff.

16 Siehe etwa *Eicker*, StV 2005, 631ff.; *Eisele*, ZStW 125 (2013), 1ff.; *Hecker*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 85 (86); *Juppe*, Gegenseitige Anerkennung,

dere aus individualrechtlichen Gründen kritisch zu sehen und beeinträchtigen die effektive und effiziente Strafverfolgung. Ihre Auflösung – gerade im Raum der Europäischen Union, auf welchen sich die Untersuchung bezieht – stellt eine drängende Herausforderung für das Recht im Zeitalter der Globalisierung dar.

1. Begriff des „Jurisdiktionskonflikts"

Der Begriff des „Jurisdiktionskonflikts" setzt sich aus zwei Wortbestandteilen zusammen, den Begriffen „Jurisdiktion" und „Konflikt". Auf diese ist im Folgenden jeweils separat einzugehen, um die verschiedenen Facetten von Jurisdiktionskonflikten erfassen zu können.

a) Verständnis des Begriffselements „Jurisdiktion" als „Strafgewalt" (ius puniendi)

Im juristischen Sprachgebrauch findet der Begriff der „Jurisdiktion" keine einheitliche Verwendung. *Iurisdictio* aus dem Lateinischen übersetzt bedeutet „Rechtsprechung".[17] In der deutschen Rechtsterminologie liegt dem Begriff ein enges Verständnis zugrunde; er wird gleichgesetzt mit der „Gerichtsbarkeit". Sie bezeichnet die Gesamtheit staatlicher Gerichte aller Instanzen oder einen bestimmten Gerichtszweig und erfasst darüber hinaus die judikative Regelungsgewalt als Element staatlicher Hoheitsgewalt, also die Befugnis, einen bestimmten Rechtsstreit im Wege einer gerichtlichen Entscheidung beizulegen.[18] Gewöhnlich weiter verstanden wird hingegen der im *Common Law* anzutreffende Begriff der *jurisdiction*. Er bezeichnet über die bloße Rechtsprechungskompetenz hinausgehend die staatliche Hoheitsgewalt oder Regelungsgewalt allgemein.[19] Dieses weite Verständnis

---

S. 78ff.; *Klip*, ZStW 117 (2005), 889 (902ff.); *Lagodny*, BMJ-Gutachten, S. 15; *Sinn*, ZIS 2013, 1ff.; Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, passim; eingehend krit. zu den verschiedenen Begrifflichkeiten *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte, S. 20ff.

17 *Blakesley*, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Vol. II, S. 85 (88f.); *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 55.

18 *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 55.

19 Siehe dazu *Brownlie*, Principles, S. 299: „Jurisdiction refers to particular aspects of the general legal competence of states often referred to as 'sovereignty'"; *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (313f.); *Shaw*, International Law, S. 483: „Jurisdiction concerns the power of the state under international law

der *jurisdiction* prägt auch das Völkerrecht; ohne weitergehende Differenzierung meint die *jurisdiction* eines Staates hier allgemein die Reichweite staatlicher Hoheitsgewalt.[20] Auf zwischenstaatlicher Ebene geht es also um die Abgrenzung der Regelungsbereiche der Staaten untereinander, mithin um die Frage, ob nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Regelung eines bestimmten Sachverhalts durch einen Staat zulässig ist.[21] In Anlehnung hieran wird auch im deutschen Rechtsraum teilweise von „Jurisdiktion" als der Befugnis eines Staates gesprochen, Hoheitsgewalt durch Setzen und Durchsetzen von „Recht" bzw. Rechtsakten auszuüben, wobei damit über die Normsetzung hinausgehend allgemein die Begründung von Rechtspflichten und das Ordnen von Rechtsbeziehungen durch staatlichen Hoheitsakt gemeint ist.[22]

Im internationalen Strafrecht bezieht sich der Begriff der „Jurisdiktion" auf die staatliche „Strafgewalt", das *ius puniendi*.[23] Um die verschiedenen Ausprägungen staatlicher Strafgewalt voneinander abzugrenzen und terminologisch zu systematisieren, bietet sich ein Rückgriff auf die anglo-amerikanische Völkerrechtslehre an. Der Dreiteilung der Gewalten entsprechend differenziert diese traditionell zwischen der materiell-rechtlichen *jurisdiction to prescribe* (Rechtssetzungsgewalt), der *jurisdiction to enforce* (Vollzugsgewalt) sowie der *jurisdiction to adjudicate* (Rechtsprechungsgewalt).[24] Letztere wird oft nicht eigenständig aufgeführt, da sie Elemente der beiden vorangehenden Kategorien aufweist.[25] Zwar wird im deutschen Rechtskreis herkömmlicherweise schlicht zwischen der Anwendbarkeit des materiellen

---

to regulate or otherwise impact upon people, property and circumstances […]. Jurisdiction is a central feature of state sovereignty, for it is an exercise of authority which may alter or create or terminate legal relationships and obligations"; *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 55f.

20 *Oxman*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 1; *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 57.

21 *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 57.

22 *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 69; *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion, S. 1.

23 Dazu unten Kap. 1, I. (S. 60ff.).

24 Vgl. *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (316ff.); *Randall*, TexasLRev 66 (1988), 785 (786); *Scharf*, Law&ContempProbs 64 (2001), 67 (71), der die Reichweite der *jurisdiction* wie folgt zusammenfasst: „Jurisdiction may describe the authority to make law applicable to certain persons, territories, or situations (prescriptive jurisdiction); the authority to subject certain persons, territories, or situations to judicial processes (adjudicatory jurisdiction); or the authority to compel compliance and to redress noncompliance (enforcement jurisdiction)".

25 *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (317); *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1315); *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (830f.).

Strafrechts einerseits und der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit i.S.d. Strafgerichtsbarkeit andererseits unterschieden,[26] immer öfter bedient man sich aber der Begrifflichkeiten des *Common Law*.

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung eignet sich eine weite Definition in Anlehnung an die anglo-amerikanische Rechtsterminologie, da sich zwischenstaatliche Konflikte im Strafrecht nicht nur auf *einen* Ausschnitt der Strafgewalt beschränken, sondern in allen drei Ausprägungen von Strafgewalt – der Rechtssetzungs-, Rechtsprechungs- und Vollzugsgewalt – in Erscheinung treten. Eine solch differenzierende Betrachtung des *ius puniendi* ist essentiell, da der Strafgewalt eines Staates in völkerrechtlicher Hinsicht nicht in all ihren Ausprägungen gleichermaßen Grenzen gesetzt sind.[27] Vielmehr hat die *jurisdiction to prescribe* eine überschießende Tendenz.

b) Weites Verständnis des Begriffselements „Konflikt"

Bedeutungsvielfalt kommt auch dem Begriff des „Konflikts" zu. Er impliziert das Vorliegen von Meinungsverschiedenheiten durch das Aufeinanderprallen widerstreitender Interessen, wobei diese als bloße Uneinigkeit existieren oder bis hin zu offen ausgetragenen Streitigkeiten reichen können. Der Begriff beschreibt Phänomene, denen ein Element der Konfrontation eigen ist, das in seiner Intensität von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann.[28] So kann ein offen ausgetragener Streit, der in einem Zerwürfnis enden mag, ebenso als Konflikt zu bezeichnen sein wie das bloße zu Widersprüchen führende Vorliegen von Differenzen bei der Handhabung eines Sachverhalts.

Da die Differenzen im letzteren Fall nicht stets zu einer Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten führen müssen, die Intensität der Konfrontation also nur gering oder eine solche gar nicht vorhanden ist, können auch die Begriffe „Kollision" oder „Konkurrenz" Verwendung finden.[29] Sie eigenen sich für die vorliegende Untersuchung jedoch nur bedingt, da sie die hier zu beleuchtenden Fälle zu stark einschränken. Denn rechtlich relevant sind für die beteiligten Staaten und die von Jurisdikti-

---

26 *Eser*, in: Donatsch et al. (Hrsg.), FS Trechsel, S. 219 (227); *Walther*, in: Arnold/Burkhardt et al. (Hrsg.), FS Eser, S. 925 (928).
27 Dazu unten Kap. 1, II. 1. (S. 69ff.).
28 *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 57.
29 *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 58.

onskonflikten betroffenen Individuen oder Kollektive sowohl die Fälle bloß konkurrierender oder kollidierender Regelungs- und Entscheidungsansprüche der Staaten als auch die Fälle wahrhaftiger Streitigkeiten über die Ausübung dieser Kompetenzen. Dem Begriffselement „Konflikt" ist somit ein weites Verständnis zugrunde zu legen, das bereits Kollisionen und Konkurrenzen einschließt.

2. Erscheinungsformen von Jurisdiktionskonflikten im Bereich grenzüberschreitender Kriminalität

Aufgrund der Bedeutungsvielfalt, die den Begriffselementen „Jurisdiktion" und „Konflikt" zukommt, kann auch der Begriff „Jurisdiktionskonflikt" in zweifacher Hinsicht – im engeren oder weiteren Sinn – interpretiert werden. Ausgehend von dem im Völkerrecht überwiegend weiten Jurisdiktionsbegriff im Sinne allgemeiner Regelungshoheit werden Jurisdiktionskonflikte verstanden als „Regelungskonflikte zwischen Staaten bzw. Völkerrechtssubjekten, die aus konkurrierenden bzw. kollidierenden Regelungsansprüchen und Regelungsinhalten resultieren".[30] So können Jurisdiktionskonflikte nicht nur horizontal zwischen Staaten entstehen, sondern auch vertikal in Mehrebenensystemen der Verflechtung von staatlichem, internationalem und supranationalem Recht.[31] Um Letztere soll es hier indes nicht gehen. Nicht von Interesse sind daher vertikale Kompetenzkonflikte zwischen supranationalen und nationalen Strafgewalten, wie sie etwa zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und den nationalen Strafgerichten deshalb auftreten können, weil die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist. Vorliegende Untersuchung befasst sich allein mit horizontalen Jurisdiktionskonflikten zwischen Staaten, namentlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dadurch ausgelöst werden, dass ein Staat bei der Wahrnehmung seiner Hoheitsgewalt die Souveränitätsinteressen eines anderen Staates berührt.

Legt man ein enges Begriffsverständnis zugrunde, so sind Jurisdiktionskonflikte nur „Konflikte zwischen Rechtsprechungsorganen als Ausschnitt allgemeiner Regelungskonflikte"[32]. Dieses limitierte Verständnis eignet

30 *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 58; vgl. auch *Herdegen*, Völkerrecht, § 26 Rn. 17.
31 Vgl. *Eser*, in: Sieber et al. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 36 Rn. 6; zu diversen Konfliktfeldern in Mehrebenensystemen *Sauer*, Mehrebenensysteme, passim.
32 So *Sauer*, Mehrebenensysteme, S. 59.

sich jedoch nicht für hiesige Untersuchung. Ebenso wenig geht es allein um die prozessuale Zuständigkeitsverteilung, weshalb auch der Begriff des „Zuständigkeitskonflikts" die Problematik nur unzureichend erfasst. Bei der Verfolgung transnationaler Straftaten innerhalb der EU ist nicht allein von Interesse, welches mitgliedstaatliche Gericht die Aburteilung eines Beschuldigten betreibt. Sondern aufgrund der mit einer Strafverfolgung einhergehenden Belastungswirkungen ist bereits die Frage relevant, welcher Mitgliedstaat zur Strafverfolgung schreitet, also ein Ermittlungsverfahren führt, in dessen Verlauf er in unterschiedlicher Weise in grundrechtlich geschützte Individualrechte des Beschuldigten eingreift. Vor allem ist aber grundlegende Voraussetzung einer solchen Strafverfolgung und Aburteilung (i.S.d. *jurisdiction to adjudicate* und *to enforce*), dass der Mitgliedstaat überhaupt strafrechtliche materiell-rechtliche Regelungsgewalt hinsichtlich des Sachverhalts besitzt (*jurisdiction to prescribe*). Kommt eine solche Regelungsgewalt hinsichtlich ein und desselben Lebenssachverhalts mehreren Staaten zu, so ist der Normadressat mehrfachen Gehorsamsansprüchen unterworfen. Es geht somit um Konflikte über strafrechtliche Kompetenzen und deren Ausübung, die sich von der Regelungsgewalt über die Verfolgungs- und Aburteilungsgewalt bis hin zur Vollzugsgewalt erstrecken. Der Begriff des „Jurisdiktionskonflikts", der gegenüber dem ebenfalls tauglichen Begriff des „Strafgewaltkonflikts" eine Nähe zur englischen Bezeichnung „*conflicts of jurisdiction*" aufweist, kann diese Bedeutungsvielfalt am besten erfassen.[33]

So verstanden hat der Begriff des „Jurisdiktionskonflikts" – je nachdem, welche Konnotation man im Einzelfall dem Konfliktbegriff beimisst – zwei unterschiedliche Reichweiten. Ein Jurisdiktionskonflikt kann sich zunächst als bloße Überlappung von Strafgewalten und Strafverfolgungskompetenzen mehrerer Staaten darstellen (sogleich a)). Darüber hinaus kann er sich als wahrhafte Streitigkeit der Mitgliedstaaten über die Ausübung der ihnen nach ihrem nationalen Recht jeweils zukommenden Kompetenzen äußern (unten b)). Weitergehend ist danach zu differenzieren, ob dieser Konflikt in positiver oder negativer Form in Erscheinung tritt (unten c)).

33 Ebenso jüngst *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte, S. 28.

a) Bloß überlappende Strafgewalten und konkurrierende Strafverfolgungskompetenzen – abstrakte Jurisdiktionskonflikte

Aus völkerrechtlicher Perspektive sind der materiell-strafrechtlichen Regelungsgewalt eines Staates, also seiner Rechtssetzungsgewalt i.S.d. *jurisdiction to prescribe*, kaum Grenzen gesetzt.[34] Das Völkerrecht verbietet es einem Staat grundsätzlich nicht, Sachverhalte mit Auslandsberührung, auch wenn sie sich auf ausländischem Territorium ereignet haben, ihrer eigenen Strafgewalt zu unterwerfen und damit ihr innerstaatliches Strafrecht für anwendbar zu erklären. Mangels deliktsübergreifender EU-einheitlicher Vorgaben zum Umfang nationaler Strafgewalt gestaltet jeder Mitgliedstaat individuell nach seinen Bedürfnissen und Vorstellungen mit seinem innerstaatlichen Strafanwendungsrecht den Anwendungs- bzw. Geltungsbereich seines Strafrechts aus und erstreckt es über die Grenzen seines Territoriums hinaus auf das Ausland. So können hinsichtlich ein und desselben deliktischen Verhaltens einer Person mehrere Staaten einen Regelungsanspruch erheben. In diesem Fall überlappen sich ihre strafrechtsbezogenen Regelungsgewalten, also ihre Strafgewalt i.S.d. *jurisdiction to prescribe*. Es kommt somit in materiell-rechtlicher Hinsicht zu *Normkonkurrenzen* in Form von parallel anwendbaren Verhaltens- und Sanktionsnormen[35] mehrerer nationaler Strafrechtsordnungen.[36] Hieraus resultieren in prozessualer[37] Hinsicht konkurrierende Strafverfolgungskompetenzen der Polizei- und Justizbehörden zweier oder mehrerer Staaten. In dieser Form existieren Jurisdiktionskonflikte rein abstrakt in einer Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen, beispielsweise wenn der Erfolg einer Tat in mehreren Staaten eintritt, an ihr mehrere Personen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder das Opfer anderer Staatsangehörigkeit ist. Sie sind deshalb als *abstrakte*[38] Jurisdiktionskonflikte zu bezeichnen. Als solche gehören sie

---

34 Dazu im Einzelnen unten Kap. 1, II. (S. 68ff.).

35 Zur normtheoretischen Differenzierung zwischen (an den einzelnen Rechtsunterworfenen gerichteten) Verhaltens- bzw. Primärnormen und (zu deren Sicherung an die Staatsorgane gerichteten) Sanktions- bzw. Sekundärnormen *Schroeder*, GA 1968, 353 (353f.); *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 35ff. m.w.N.

36 Siehe etwa *Eser/Burchard*, in: Derra (Hrsg.), FS Meyer, S. 499 (519); *Sieber*, ZStW 121 (2009), 1 (25).

37 Ausdrücklich differenzierend zwischen der in materiell-rechtlicher Hinsicht anwendbaren Norm und der prozessualen Frage der Gerichtsbarkeit *Nuvolone*, ZStW 66 (1954), 545 (547); ebenso *Rekate*, Vermeidung, S. 99.

38 Von „abstrakten" – im Gegensatz zu „konkreten" – Jurisdiktionskonflikten sprechen auch *Vander Beken/Vermeulen/Steverlynck/Thomaes*, Finding the best place, S. 18; ihnen folgend *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte, S. 34.

zum Alltag der mit der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität befassten nationalen Strafverfolgungsbehörden und Eurojusts.

Von einem Jurisdiktionskonflikt ist dabei nicht nur in den Konstellationen zu sprechen, in denen ein Staat Strafgewalt besitzt, von dieser völkerrechtlichen Befugnis in seinem innerstaatlichen Recht Gebrauch macht und ein bestimmtes Verhalten *unter Strafe stellt*. Vielmehr ist der Begriff des „Jurisdiktionskonflikts" im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67ff. AEUV) weitergehend zu verstehen und sollte neben Normkonkurrenzen auch Fälle von Normwidersprüchen erfassen, in denen sich der Einzelne vor *widersprüchliche Verhaltensanforderungen* gestellt sieht.[39] Auch wenn einige Staaten und vor allem die EU-Mitgliedstaaten in weiten Bereichen ein ähnliches Verständnis davon haben, was Recht und Unrecht ist, so gibt es doch Fälle, in denen ein und dasselbe Verhalten in dem einen Staat als strafbar und in dem anderen als erlaubt oder sogar geboten angesehen wird. Dann sieht sich der Einzelne divergierenden Normbefehlen verschiedener Rechtsordnungen ausgesetzt.[40] Diese Situation tritt insbesondere dann ein, wenn ein Staat extraterritoriale Strafgewalt beansprucht über ein Verhalten, das am Handlungsort nach der *lex loci* erlaubt ist. So sind beispielsweise die Niederlande bekannt für ihr liberales Rechtsregime in Bezug auf Betäubungsmittelkonsum, Reproduktionsmedizin, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe. Ein Ausländer kann sich diese Freiräume vor Ort gleichwohl nicht zunutze machen, wenn sein Heimatstaat an die Staatsangehörigkeit anknüpfend Strafgewalt besitzt und er deshalb sogar hinsichtlich seines Handelns im Ausland dem strengeren Recht seines Heimatlands unterworfen bleibt und mit Bestrafung rechnen muss. Das Verhalten des Einzelnen ist hier Regelungsgegenstand zweier *prima facie* anwendbarer, kollidierender Rechtsordnungen, die sich jedoch widersprechen. Für den Rechtsunterworfenen stellt sich damit die schwierige Frage, welches Recht er seinem Handeln

---

39 Zutreffend *Caeiro*, in: Klip (Hrsg.), Substantive Criminal Law, S. 123 (129); *ders.*, KritV 2010, 366 (377); ausdrücklich anders *Fuchs*, in: Schünemann (Hrsg.), Gesamtkonzept, S. 112 (113), der davon ausgeht, dass überhaupt kein Jurisdiktionskonflikt gegeben sei, wenn das Verhalten am Tatort nicht strafbar ist.

40 Siehe etwa *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145 (167f.); *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336 (336); *Caeiro*, in: Klip (Hrsg.), Substantive Criminal Law, S. 123 (131); *Gleß*, ZStW 116 (2004), 353 (361); *Herdegen*, ZaöRV 47 (1987), 221 (222); *Mayer*, JZ 1952, 609 (611); *Meng*, AVR 27 (1989), 156 (172); *ders.*, ZaöRV 44 (1984), 675 (757); *Sieber*, ZStW 121 (2009), 1 (25f., 41); *Vogel*, in: Hoyer et al. (Hrsg.), FS Schroeder, S. 877 (891); *Werle/Jeßberger*, in: LK StGB, vor § 3 Rn. 45; jüngst *Rekate*, Vermeidung, S. 101, 104; *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte, S. 140.

zugrunde zu legen hat, ob er auf die Straffreiheit am Handlungsort vertrauen darf oder sich vorsichtshalber stets an der strengsten anwendbaren Rechtsordnung orientieren sollte.

b) Streitigkeiten über die Ausübung von Strafgewalt – konkrete Jurisdiktionskonflikte

Kompetenzüberlappungen müssen nicht zwingend, *können* aber zu wahrhaften Streitigkeiten unter den Mitgliedstaaten darüber führen, welcher von ihnen seine Strafgewalt im Einzelfall ausübt. So bleibt der Jurisdiktionskonflikt rein abstrakter Natur, wenn letztlich nur *ein* Staat die Strafverfolgung betreibt und kein potentiell strafbefugter anderer Staat mit Anknüpfungspunkt zu dem in Rede stehenden Verhalten Strafgewalt ausüben will, z.B. weil das Verhalten nach dem Recht der anderen Staaten keinen Straftatbestand erfüllt, ein nach nationalem Recht notwendiger Strafantrag nicht gestellt wurde, Verjährung eingetreten ist, der Täter wegen seiner Flucht in einen Drittstaat nicht greifbar ist oder der Staat das Verfahren aus Opportunitätsgründen einstellt oder schlicht kein Interesse an Strafverfolgung hat.[41] Haben jedoch mehrere Staaten ein Interesse an der Verfolgung einer bestimmten grenzüberschreitenden Tat einer Person, so können sich rein abstrakte Kompetenzüberschneidungen zu offen zutage tretenden Streitigkeiten zwischen den Staaten über die Ausübung der ihnen nach ihrem nationalen Recht zustehenden Strafverfolgungskompetenzen entwickeln. In diesen Fällen ist von *konkreten* Jurisdiktionskonflikten zu sprechen.[42]

Zwar treten Strafgewaltkonflikte in dieser Form naturgemäß seltener auf. Nur ein Bruchteil der Fälle von Kompetenzüberlappungen spitzt sich zu einem konkreten Jurisdiktionskonflikt zu. Indes lässt sich keine verlässliche Aussage über die Häufigkeit solcher Konflikte treffen. Die Arbeitsbelastung Eurojusts, dem eine zentrale Rolle bei der Beilegung von Jurisdiktionskonflikten zukommt, lässt *prima facie* auf eine geringe Häufigkeit schließen. So sprach Eurojust als Kollegium seit seiner Errichtung 2002 in nur vier Fällen gegenüber den an einem Konflikt beteiligten mitgliedstaat-

41 Vgl. auch *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte, S. 34.

42 Im Folgenden sei bei der Verwendung des Begriffs „Jurisdiktionskonflikt“ aus Gründen der sprachlichen Entlastung auf das klärende Adjektiv „abstrakt“ oder „konkret“ verzichtet.

lichen Behörden eine Empfehlung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a) ii) Eurojust-Beschluss[43] aus.

Tatsächlich kommen konkrete Jurisdiktionskonflikte aber viel öfter vor. Regelmäßig werden sie entweder mit Hilfe Eurojusts schon auf Ebene der Nationalen Tische gelöst[44] oder sie gelangen gar nicht erst zu Eurojust, weil sich die mitgliedstaatlichen Behörden aus unterschiedlichen Gründen nicht an diese Institution wenden.[45] Außerdem bleiben Jurisdiktionskonflikte häufig unerkannt. So gibt es Fälle, in denen zwei oder mehr Staaten hinsichtlich ein und derselben grenzüberschreitenden Tat die Strafverfolgung betreiben, ohne jedoch von den Ermittlungen des jeweils anderen Staats zu wissen. Da kein EU-einheitliches Strafverfahrensregister existiert, stellt sich insofern das grundlegende Problem, die Parallelität von Verfahren überhaupt erst zu erkennen.[46] Nicht selten decken die mitgliedstaatlichen Behörden den Umstand, dass sie dieselbe Person wegen ein und des-

---

43 Konsolidierte Fassung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates v. 28.2.2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABlEG L 63 v. 6.3.2002, S. 1) in der durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates v. 18.6.2003 (ABlEU L 245 v. 29.9.2003, S. 44) und den Beschluss 2009/426/JI des Rates v. 16.12.2008 zur Stärkung von Eurojust (ABlEU L 138 v. 4.6.2009, S. 14) geänderten Fassung, veröffentlicht als Ratsdok. 5347/3/09 v. 15.7.2009 (im Folgenden „EJ-Beschluss"). Der Beschluss wurde durch Eurojust-Gesetz v. 12.5.2004 (BGBl. 2004 I S. 902), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes v. 7.6.2012 (BGBl. 2012 I S. 1270), ins deutsche Recht umgesetzt. Zu dem im Entwurf befindlichen neuen Rechtsrahmen vgl. Ratsdok. 6643/15 v. 27.2.2015; vgl. dazu *Brodowski*, ZIS 2016, 106 (111f.).

44 Hier haben sich die Koordinierungstreffen zwischen den an einer Parallelermittlung beteiligten mitgliedstaatlichen Behörden als äußerst nützliches Instrument erwiesen, weil die Staaten auf diesem Weg frühzeitig Vereinbarungen über ein koordiniertes Vorgehen bei ihren Ermittlungen herbeiführen können. Vgl. *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (147, 153); Eurojust-Jahresbericht 2012, S. 20, http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/corporate/eurojust%20Annual%20Reports/Annual%20Report%202012/Annual-Report-2012-DE.pdf.

45 Die sachliche Zuständigkeit Eurojusts knüpft an diejenige Europols an. Ergänzend kann Eurojust auf Antrag einer zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde auch im Fall anderer Straftaten Unterstützung leisten (Art. 4 EJ-Beschluss).

46 Zutreffend *Hackner*, NStZ 2011, 425 (425); *Schomburg*, ERA Forum 2012, 311 (320). Sofern die mitgliedstaatlichen Behörden gemäß Art. 13 EJ-Beschluss Informationen über Straftaten an Eurojust übermitteln, hilft ein von Eurojust entwickeltes elektronisches Tool für den Übermittlungsprozess sowie die Konfiguration der Daten im Fallbearbeitungssystem bei der Aufdeckung potenzieller Verbindungen eines Falls zu anderen Fällen. Vgl. Eurojust-Jahresbericht 2013, S. 24f., http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/corporate/eurojust%20Annual%20Reports/Annual%20Report%202013/Annual-Report-2013-DE.pdf.

selben Tatvorwurfs parallel verfolgen, eher zufällig auf, etwa wenn ein Mitgliedstaat den anderen um Rechtshilfe ersucht oder der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger auf ein in derselben Sache parallel in einem anderen Staat geführtes Strafverfahren hinweist. Konkrete Jurisdiktionskonflikte werden mit dem globalisierungsbedingten Anstieg grenzüberschreitender Kriminalität in ihrer Anzahl weiter zunehmen, weshalb die Notwendigkeit der Vermeidung und Beilegung solcher Konflikte immer drängender wird.

Darüber hinaus wird bisweilen von *Jurisdiktionskonflikten im weiteren Sinne* und solchen *im engeren Sinne* gesprochen.[47] Erstere bezeichnen Konstellationen sukzessiver, also wiederholter und nacheinander geschalteter Strafverfolgung, in denen ein Täter bereits durch einen Staat wegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts abgeurteilt worden ist und zeitlich später ein anderer Staat wegen desselben Lebenssachverhalts seine Strafgewalt ausüben will (*iterative* Strafverfahren). Hier geht es mithin um den Fall eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens in einer Sache (*res iudicata*), hinsichtlich derer nun ein weiterer Staat ein Strafverfahren einleiten will. Als Jurisdiktionskonflikte im engeren Sinne werden hingegen jene Fälle bezeichnet, in denen mehr als ein Staat zum selben Zeitpunkt seine Strafgewalt im Hinblick auf ein deliktisches Verhalten geltend macht und deshalb in mehreren Staaten parallel Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren geführt werden (*simultane* Strafverfahren). Diese Konstellationen betreffen die *lis pendens*-Problematik, also parallel in zwei oder mehr Mitgliedstaaten wegen derselben Tat gegen dieselbe Person anhängige Verfahren, sog. „parallele Verfahren" i.S.d. Art. 3 lit. a) des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI, mit denen sich dieser Rechtsakt beschäftigt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang folgende Abgrenzung: Von einem (konkreten) Jurisdiktionskonflikt ist stets zu sprechen, wenn zwei oder mehr Staaten hinsichtlich *ein und derselben Tat einer Person* ihre Strafgewalt ausüben wollen. Abzugrenzen sind hiervon zum einen die Fälle, in denen zwei oder mehr Staaten zwar gegen dieselbe Person Verfahren führen, diese aber *unterschiedliche Tatvorwürfe* zum Gegenstand haben.[48] Zum zweiten sind die Konstellationen zu unterscheiden, in denen zwei oder mehr Staaten hinsichtlich eines (häufig komplexen) zusammengehörigen Lebenssachverhalts Strafverfahren führen, diese sich aber jeweils gegen *unterschiedliche Beteiligte* einer Tat richten; die Verfahren können sich auch zu-

47 So *Zöller*, in: Amelung et al. (Hrsg.), FS Krey, S. 501 (506f.); jüngst *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte, S. 46f.; zur Unterscheidung iterativer und simultaner Strafverfolgung *Eicker*, StV 2005, 631 (631).

48 Vgl. auch *Rekate*, Vermeidung, S. 98.

gleich gegen das Unternehmen und seinen delinquenten Mitarbeiter richten. In diesen Fällen ist nicht von Jurisdiktionskonflikten zu sprechen, es sei denn, im letzteren Fall treten – wie nicht selten – hinsichtlich einzelner Teilkomplexe in Bezug auf denselben Beteiligten Überschneidungen der Strafgewalten auf. Gleichwohl kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die unterschiedlichen Verfahren in *einem* Staat zu bündeln und konzentriert ein *einziges* Strafverfahren durchzuführen, welches das gesamte Unrecht der Tat(en) erfasst.

c) Positive und negative Jurisdiktionskonflikte

Wenn von „Jurisdiktionskonflikten" die Rede ist, sind in der Regel *positive* Jurisdiktionskonflikte gemeint. Dies sind Konflikte im Sinne konkreter Kompetenzstreitigkeiten, bei denen zwei oder mehr Staaten nach Maßgabe völkerrechtlicher Grundsätze hinsichtlich ein und derselben Straftat eines Täters zur Strafverfolgung befugt sind und – weil sie ein Interesse an der Strafverfolgung besitzen – unter Berufung auf ihr jeweiliges nationales Strafanwendungsrecht Strafgewalt für sich reklamieren, ein Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen einleiten wollen und zugleich die Strafverfolgung durch andere Staaten ablehnen.

Bei einer solch einseitigen Problemorientierung gerät in Vergessenheit, dass Konflikte über die Ausübung von Strafgewalt zumindest ebenso häufig[49] unter umgekehrtem Vorzeichen anzutreffen sind, nämlich als sog. *negative* Jurisdiktionskonflikte. Als solche bleiben sie aber häufig unerkannt. Von einem negativen Jurisdiktionskonflikt ist zu sprechen, wenn zwar mindestens zwei Staaten Strafgewalt über ein bestimmtes Verhalten innehaben,[50] jedoch keiner von ihnen die Strafverfolgung aufnimmt.[51] Die

---

49 Von der Verfasserin im Frühjahr 2012 durchgeführte Interviews mit Vertretern der Nationalen Tische bei Eurojust zu der Frage, ob sich Kompetenzkonflikte öfter als positive oder negative Jurisdiktionskonflikte äußern, lieferten ein gemischtes Bild. Nach Einschätzung des damaligen Nationalen Mitglieds Deutschlands treten Jurisdiktionskonflikte häufiger in Form negativer Kompetenzkonflikte auf, vgl. *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (142); ebenso *Petrig*, ZStW 122 (2010), 467 (471f.); ähnlich *Weißer*, GA 2012, 416 (432), mit dem Hinweis, negative Jurisdiktionskonflikte seien schwieriger zu lösen; anders dagegen ein Bericht Eurojusts v. Juni 2015, Ratsdok. 9474/15 v. 2.6.2015, S. 5.

50 Im Gegensatz zu dem Verständnis *Zimmermanns*, Strafgewaltkonflikte, S. 33, soll nach der hier verwandten Definition der Fall, dass schon gar kein Staat sein Strafrecht auf einen bestimmten Lebenssachverhalt erstreckt, *nicht* als negativer Jurisdiktionskonflikt aufgefasst werden.

Gründe hierfür können vielfältig sein. Das Absehen von Strafverfolgung kann darin begründet liegen, dass der Täter aufgrund eines Auslieferungshindernisses in einem Drittstaat für die Staaten nicht erreichbar ist oder sie die Strafverfolgung aus politischen Gründen oder aus Angst vor Ausschreitungen, terroristischen Angriffen oder sonstigen Vergeltungsreaktionen ablehnen. Auch profane Gründe können zur Entstehung negativer Jurisdiktionskonflikte beitragen, so etwa die irrige Vorstellung, der andere Staat werde seine Strafverfolgungskompetenzen wahrnehmen, Kostenerwägungen oder der in grenzüberschreitenden Verfahren erhöhte Ermittlungsaufwand und zugleich die Ungewissheit, ob die (trotz diverser legislativer Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung) nach wie vor seitens der Verfolgungsbehörden als schwerfällig und langwierig empfundenen Rechtshilfeverfahren überhaupt brauchbare Ergebnisse liefern werden und deshalb die Anstrengungen wert sind. Damit können Mehrfachzuständigkeiten in der europäischen Strafrechtspraxis dazu führen, dass überhaupt keine Staatsanwaltschaft zur Verfolgung eines komplexen grenzüberschreitenden Falles bereit ist.[52] Die Folge sind empfindliche Strafverfolgungslücken.

Ebenso problematisch sind Konstellationen, in denen Staaten bei der Verfolgung transnationaler Taten die Ermittlungen auf das eigene Territorium beschränken und vor der grenzüberschreitenden Dimension des Falls die Augen verschließen. So sind negative Jurisdiktionskonflikte insbesondere in komplexen Verfahren, etwa des Finanzanlagebetrugs und der Internetkriminalität, anzutreffen, in denen mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen führen, die aber jeweils nur Teilaspekte eines größeren Tatkomplexes (z.B. Tatelemente, die untergeordnete Tatbestände oder Vorbereitungshandlungen verwirklichen) oder nur Einzeltaten einer gleichartigen Serie von Taten betreffen oder sich nur auf einzelne Täter einer Tätergruppe beziehen.[53] Hier kann man sich bisweilen des Eindrucks nicht erwehren, dass die betroffenen mitgliedstaatlichen Behörden, um selbst möglichst zügig zu einem Abschluss der Ermittlungen zu kommen, vermeiden wollen, ihre Ermittlungen auf Tathandlungen in anderen Staaten auszuweiten oder im

---

51 *Lagodny*, BMJ-Gutachten, S. 24; *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (156).

52 *Sieber*, ZStW 121 (2009), 1 (12); *ders.*, in: Yenisey/Sieber (Hrsg.), Criminal Law in the Global Risk Society, S. 172 (184); *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (81); *Weißer*, GA 2012, 416 (432), in Bezug auf Völkerstraftaten. Strafverfolgungslücken bei gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftaten sucht die EU-Kommission mit der Errichtung der EUStA entgegenzuwirken, vgl. KOM(2011) 293 endg., S. 9f.

53 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (156f.).

Ausland gewonnene Erkenntnisse in ihre Ermittlungen einzubeziehen, weil dies zur Ausweitung des Tatkomplexes führen oder Anlass dazu geben könnte, die eigenen Ermittlungen auf solche gegen andere möglicherweise tatbeteiligte, im Ausland ansässige Personen zu erstrecken.[54] Relevante grenzüberschreitende Bezüge bleiben unerkannt, wenn die Mitgliedstaaten keinen Anlass sehen oder nicht gewillt sind, ermittlungsrelevante Informationen über Straftaten auszutauschen, um die transnationale Dimension der Tat erschöpfend aufzuarbeiten.

Zu einer wahrhaften Streitigkeit kommt es in Fällen negativer Jurisdiktionskonflikte naturgemäß nur dann, wenn einer der beteiligten Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass die Strafverfolgung durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt werden soll.[55] So etwa wenn eine auch selbst zuständige Staatsanwaltschaft die Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Übernahme der Strafverfolgung ersucht, dieses Ersuchen aber unbeantwortet bleibt, weil die Behörden die ihnen zukommende Strafgewalt nicht ausüben wollen.[56]

Unabhängig davon, ob sich ein negativer Jurisdiktionskonflikt in Form solch einer Streitigkeit äußert oder nicht, sollte man in Anbetracht der drohenden Strafverfolgungslücken derartige Konfliktlagen bei der Problemlösung nicht ausklammern und sich nicht allein auf die Lösung positiver Jurisdiktionskonflikte beschränken, wie dies der Blick in wissenschaftliche Abhandlungen zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten und den Rahmenbeschluss 2009/948/JI suggeriert. Angesichts drohender ernsthafter Strafverfolgungslücken scheint die These *Zimmermanns*, negative Jurisdiktionskonflikte seien im Hinblick auf die Loyalitätspflicht in Art. 4 Abs. 3 EUV sowie die Rechtsprechung des EuGH insbesondere im Fall „Griechischer Mais“[57] „nicht mehr so gravierend wie noch vor einigen Jahren“[58], die Problematik herunterzuspielen. Selbst wenn mehrere Staaten hinsichtlich eines Sachverhalts abstrakt Strafgewalt besitzen, so kann dennoch die Situation entstehen, dass aus unterschiedlichen Gründen keiner dieser Staaten gewillt ist, seine Kompetenzen auszuüben. Für diese Fall-

---

54 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (157).

55 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (156).

56 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (156), mit dem Hinweis, dass solche Konflikte regelmäßig durch Verständigung zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten auch mit Hilfe des Europäischen Justiziellen Netzes und unter Beteiligung von Eurojust beigelegt werden.

57 EuGH, Urt. v. 21.9.1989, Rs. 68/88 (Kommission ./. Griechenland).

58 *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte, S. 33; ausdrücklich negative Jurisdiktionskonflikte ausklammernd auch *Rekate*, Vermeidung, S. 37.

konstellationen bedarf es eines Regelungsmechanismus, der die Strafverfolgung durch einen Mitgliedstaat sicherstellt, um so Verfolgungslücken zu schließen. Das Phänomen der negativen Jurisdiktionskonflikte sollte nicht unterschätzt und vernachlässigt werden,[59] weshalb es Anspruch der vorliegenden Arbeit ist, auch diese Konfliktlagen, soweit möglich, einer praktikablen Lösung zuzuführen.

3. Fallbeispiel „Prestige"

Als Beispiel für einen positiven Jurisdiktionskonflikt, der sich ausgehend von einer bloßen Kumulation sich überlappender nationaler Strafgewalten (abstrakter Jurisdiktionskonflikt) zu einer wahrhaften Streitigkeit über die Ausübung von Strafkompetenzen zugespitzt hat (konkreter Jurisdiktionskonflikt), sei der Fall des gesunkenen Öltankers „*Prestige*"[60] genannt, mit dem sich Eurojust schon kurz nach seiner Errichtung zu befassen hatte. Dieser Sachverhalt wies eine Vielzahl von Verbindungen zu verschiedenen Ländern auf. Das Unglück ereignete sich im November 2002 vor der nordwestlichen Atlantikküste Spaniens und zog erhebliche Umweltverschmutzungen nach sich. Der in den Bahamas registrierte und im Eigentum eines griechischen Unternehmens stehende Tanker und seine weitgehend rumänisch-philippinische Besatzung standen unter der Führung eines russischen Kapitäns. Der Öltransport erfolgte im Auftrag eines russischen Konzerns mit Sitz in der Schweiz. Der mit 77.000 Tonnen Treibstoff beladene Tanker sank in spanischen Gewässern. Spanische und französische Küstengewässer und Strände wurden weiträumig verschmutzt, auch die Küste Portugals war betroffen. In diesem Fall nahmen sowohl spanische als auch französische Behörden Ermittlungen auf. Beide Staaten besaßen Strafgewalt, weil ihre Landflächen und Küstengewässer kontaminiert und ihre Bürger von den Verschmutzungen betroffen waren. Nach ihrem innerstaatlichen Strafanwendungsrecht reklamierten sie jeweils einen Strafanspruch über die verantwortlichen Personen. Die mitgliedstaatlichen Behörden konnten sich jedoch nicht einigen, wer von ihnen seine Strafverfolgungskompetenzen tatsächlich wahrnehmen sollte. Es war somit zu einem konkreten positiven Jurisdiktionskonflikt gekommen.

---

59 So auch *Eser*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 557 (563f.); *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (81).

60 Darstellung bei *Morán Martínez/Guajardo Pérez*, Conflictos de jurisdicción, S. 188ff.

II. Ziel der Untersuchung, Gang der Darstellung und Methodik

Vorliegende Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, zwischen den EU-Mitgliedstaaten auftretende Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität einer sachgerechten Lösung zuzuführen und einen praktikablen Ausweg aus dem Netzwerkparadigma aufzuzeigen. Im Zentrum steht die These, dass Mehrfachzuständigkeiten die Rechte und Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person – sei dies eine natürliche oder juristische Person – in eklatanter Weise beeinträchtigen können. Mangels unionseinheitlicher Regelungen zur Koordinierung mitgliedstaatlicher Strafgewalten entscheiden Zufälligkeiten, reine Zweckmäßigkeitserwägungen und Willkür darüber, welcher Mitgliedstaat seinen Strafanspruch im Einzelfall konkret durchsetzt. Dabei sieht sich der Beschuldigte der Gefahr ausgesetzt, wegen ein und desselben Verhaltens in mehreren Jurisdiktionen parallel verfolgt und zum Spielball der mitgliedstaatlichen Polizei- und Justizbehörden zu werden. Er kann das anwendbare Recht häufig nur schwer oder gar nicht vorhersehen, was bei ihm eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Strafbarkeit an sich sowie der Art und Höhe der drohenden Strafe auslöst. Dieses Problem stellt sich maßgeblich dann, wenn ein Mitgliedstaat extraterritoriale Strafgewalt in Anspruch nimmt, also seinen Strafanspruch auf einen anderen Anknüpfungspunkt als den Ort des deliktischen Handelns gründet, weil der Einzelne hiervon häufig überrascht werden kann.

Die Verantwortlichkeit für diesen *Status quo* kann nicht *einem* Mitgliedstaat allein zugeschrieben werden. Vielmehr sind Jurisdiktionskonflikte *per definitionem* das Ergebnis koordinierten oder unkoordinierten Bestrebens *mehrerer* Mitgliedstaaten nach Strafgewalt, die stets nur auf die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen fokussiert und jeweils nur für ihre eigenen Behörden zuständig sind. Als besonders prekär stellt sich dieses rechtliche Vakuum für den Bürger im Raum der Europäischen Union dar, weil Instrumente der gegenseitigen Anerkennung dazu führen, dass extraterritoriale Strafansprüche grenzüberschreitend erleichtert durchgesetzt werden können und in der Konsequenz die liberalere Rechtsordnung nicht selten der punitiveren weichen muss. Hier gerät der postulierte „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ außer Balance.

Zugleich ergeben sich indes aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewisse normative Anforderungen an diesen Raum, in dem subjektive Rechte des Einzelnen zu achten sind. Mit diesem grund- und menschenrechtlichen Standard und gewissen rechtsstaatlichen Garan-

tien existiert innerhalb der Union ein gemeinsames Rechts- und Wertefundament, das die Grundlage für ein gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Effektivität und Rechtsstaatlichkeit ihrer Strafrechtspflege bietet[61] und den normativen Ausgangspunkt für eine Lösung des Problems der Jurisdiktionskonflikte bilden muss. Dieser gemeinsame Rechtsrahmen, die über Jahrzehnte innerhalb der Union gewachsenen Strukturen, der sie prägende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und schließlich die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, Kompetenzkonflikte durch entsprechende legislative Maßnahmen zu verhindern und beizulegen, selbst erkannt haben (vgl. Art. 82 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b) AEUV), lassen eine gewisse Konsensfähigkeit der Staaten erwarten.

Damit ist zugleich der Rahmen der Untersuchung abgesteckt. Sie beschränkt sich notwendig auf die Lösung von Jurisdiktionskonflikten, die zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf transnational-binneneuropäische Taten entstehen. Diese Taten zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats gehandelt hat oder hätte handeln müssen und/oder ihr Erfolg innerhalb der Europäischen Union eingetreten ist und in Anbetracht des Begehungsorts, der Person des Täters oder Opfers oder der verletzten Rechtsgüter und Interessen Bezüge zu zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestehen. Das gemeinsame Rechts- und Wertefundament in diesem Raum erlaubt es, ein tragfähiges und realisierungsfähiges Lösungskonzept vorzuschlagen, das im Verhältnis zu Drittstaaten keine Chance für eine Umsetzung fände. Dem in dieser Weise skizzierten Erkenntnisinteresse folgt der weitere Gang der Darstellung.

Unabdingbar für die Erarbeitung eines jeden Lösungsvorschlags ist zunächst eine tiefgehende Durchdringung der Problematik, weshalb sich der *erste Teil* der Arbeit den Grundlagen und einer Problemanalyse widmet. Grundlegend für das Verständnis von Jurisdiktionskonflikten ist eine Untersuchung ihrer Entstehungsgründe, wozu es im *1. Kapitel* darum geht, den Begriff der Strafgewalt zu definieren, die Begründung staatlicher Strafgewalt aus völkerrechtlicher Perspektive zu erörtern und der Quelle für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten auf den Grund zu gehen. Sodann sind im *2. Kapitel* die in transnationalen Strafverfahren kollidierenden Interessensphären aufzuzeigen und die Problemfelder herauszuarbeiten, aus denen sich die Notwendigkeit für eine Lösung von Kompetenzkonflikten ergibt. Der Fokus liegt dabei – auch wenn Mehrfachzuständigkeiten

61 Vgl. auch *Böse/Meyer*, ZIS 2011, 336 (336); die gemeinsame Wertebasis betonend jüngst EuGH, Urt. v. 25.7.2018, Rs. C-216/18 PPU (LM), Tz. 35f.; EuGH, Urt. v. 25.7.2018, Rs. C-220/18 PPU (ML), Tz. 48ff.

vielfältige Interessen berühren – auf dem von der Strafverfolgung betroffenen Individuum; dies kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Darauf aufbauend widmet sich der *zweite Teil* der Untersuchung in der gebotenen Tiefe den im Völkerrecht wurzelnden Anknüpfungsprinzipien zur Begründung von Strafgewalt, denn sie sind nicht nur Quelle des Problems, sondern zugleich Ausgangspunkt eines Konzepts zur Bewältigung von Jurisdiktionskonflikten. Zu untersuchen ist, welche völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um Strafgewalt über eine grenzüberschreitende Tat zu beanspruchen, welche Ausprägung diese Prinzipien im nationalen Recht finden und welche Bedeutung sie für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten haben (*3. Kapitel*). Damit ist zugleich ein Abriss des deutschen Strafanwendungsrechts der §§ 3-7, 9 StGB verbunden. Da Jurisdiktionskonflikte aus Sicht des Verdächtigen oder Beschuldigten nicht nur die Rechte und Interessen von natürlichen Personen tangieren, sondern auch die von Unternehmen, wenn aus deren Sphäre heraus grenzüberschreitend Taten begangen werden, ist im *4. Kapitel* zu eruieren, ob und inwiefern die völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien auf juristische Personen übertragen werden können und welche Konsequenzen daraus für den transnationalen Geltungsbereich des Sanktionenrechts für Unternehmen abzuleiten sind.

Im *dritten Teil* der Arbeit folgt eine Bestandsaufnahme der existierenden Rechtsinstrumentarien und Mechanismen, die es im Hinblick auf ihre Lösungstauglichkeit kritisch zu beleuchten gilt. Zunächst ist der in Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRC verankerte *ne bis in idem*-Grundsatz, der für den europäischen Raum ein transnationales Verbot der Doppelbestrafung und Doppelverfolgung normiert und mit der kontinuierlichen Rechtsprechung des EuGH immer detailliertere Gestalt annimmt, einer tiefgehenden Analyse zu unterziehen (*5. Kapitel*). In diesem Rahmen ist auf spezifische, bisher offene Fragen der Doppelverfolgung bei der Sanktionierung von Unternehmen einzugehen. Im Anschluss daran liegt das Hauptaugenmerk des *6. Kapitels*, welches bereits *de lege lata* existierende unionssekundärrechtliche Mechanismen zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten zum Gegenstand hat, auf der Darstellung und kritischen Bewertung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren. Zu beleuchten sind hier die Rolle Eurojusts bei der Konfliktlösung als auch die Möglichkeit der Übertragung von Strafverfahren, mit der sich eine sachgerechte Verteilung der Strafverfolgungskompetenzen erreichen lässt.

Der *vierte Teil* widmet sich schließlich der Erarbeitung eines eigenen Lösungskonzepts für Jurisdiktionskonflikte im Bereich transnational-binnen-

europäischer Kriminalität. So geht es im *7. Kapitel* darum, einen Ausweg aus dem Netzwerkparadigma zu finden und dabei das subjektive Recht des Einzelnen, des Normadressaten sowie der in die Fänge des Strafgewaltnetzes geratenen verdächtigen oder beschuldigten Person, zu berücksichtigen und zu stärken. Hier gilt es die völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien – das Territorialitätsprinzip, das aktive und passive Personalitätsprinzip, das Staatsschutzprinzip sowie das Universalitätsprinzip – anhand normativer Kriterien im Hinblick auf ihre Existenzberechtigung und Tauglichkeit in einem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67ff. AEUV) kritisch zu hinterfragen. Die Ausgangsthese lautet, dass die Befugnis eines Staates zur Ausübung seiner Kompetenz zur Verfolgung und Aburteilung von Taten mit Auslandsberührung nicht ohne Weiteres daraus folgt, dass völkerrechtlich anerkannte legitime Anknüpfungspunkte von Strafgewalt es ihm erlauben, seine Strafgewalt auf extraterritoriale Sachverhalte zu erstrecken, sondern dass grundlegende, in den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie im europäischen Recht verankerte Grund- und Menschenrechte, der unionale Freiheitsgedanke sowie fundamentale rechtsstaatliche Strafrechts- und Strafverfahrensprinzipien nach einer tiefergehenden Legitimationsbegründung verlangen. Aus diesen Prinzipien sind gewisse prozedurale Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zur Auswahl des Forumstaats abzuleiten, die auf transnationaler Ebene nicht ins Hintertreffen geraten dürfen. Abschließend gilt es die Ergebnisse der Arbeit zusammenzuführen und, aufbauend auf existierenden Vorschlägen zur Problemlösung, ein eigenes Konzept zur Vermeidung und Beilegung von Jurisdiktionskonflikten zu unterbreiten, das den zuvor herausgearbeiteten normativen Anforderungen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gerecht wird (*8. Kapitel*). Die Arbeit schließt mit ausformulierten Modellregelungen für eine EU-Verordnung zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten bei transnational-binneneuropäischer Kriminalität sowie einer graphischen Darstellung des Modells.

Vorliegende Untersuchung erscheint zu einem Zeitpunkt, zu dem die wissenschaftliche Debatte um Jurisdiktionskonflikte ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht haben dürfte. Diese schon lange schwelende Debatte, die immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Beiträge ist und seit kurz nach der Jahrtausendwende intensiver geführt wurde, hat mit dem Erlass des besagten Rahmenbeschlusses von 2009 neuen Aufwind genommen. Ihr Fokus liegt heute nicht mehr nur auf dem Ansinnen, eine mehrfache Verfolgung und Aburteilung des Beschuldigten zu verhindern. Vielmehr geht es nun für den Raum der EU in einem vorangehenden Schritt um eine sachgerechte Koordination der konkurrierenden mitgliedstaatlichen

Strafgewalten. Bereits das 2006 von *Schünemann et al.* publizierte „Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege“[62] enthält einen beachtenswerten Regelungsvorschlag zur Verteilung der Verfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit unter den Mitgliedstaaten. Zwei internationale Forschungsprojekte haben sich der Problematik nun von einem rechtsvergleichenden Standpunkt aus angenähert. Unter der Federführung von *Arndt Sinn* haben das „Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien“ (ZEIS) und der „Europäische Arbeitskreis“ (EAK$^+$) ein von der Fritz Thyssen Stiftung, dem Landkreis Osnabrück und der Universität Osnabrück gefördertes Forschungsprojekt initiiert, dessen Ergebnisse im Jahr 2012 veröffentlicht wurden.[63] In Anlehnung hieran hat *Sinns* Schüler *Benjamin Rekate* einen ähnlichen Lösungsvorschlag erarbeitet und diesen Ende 2015 publiziert.[64] Die Ergebnisse des zweiten, DFG-geförderten Forschungsprojekts von *Martin Böse*, *Frank Meyer* und *Anne Schneider* wurden kurz zuvor in zwei Teilbänden veröffentlicht.[65] Ausgehend von dem von diesen Wissenschaftlern favorisierten Trennungsmodell hat *Christoph Schönberger* jüngst eine Arbeit vorgelegt, die zwar keine ausformulierten Modellregelungen enthält, sich aber weitergehend der Frage widmet, ob und inwiefern die Schweiz an einem potenziellen Rechtsakt der EU zur Lösung positiver transnationaler Jurisdiktionskonflikte partizipieren könnte.[66] Einen detaillierten Regelungsmechanismus zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten enthält überdies die im Jahr 2014 veröffentlichte Dissertation von *Frank Zimmermann*.[67]

Die Arbeiten zeichnen sich durch unterschiedliche Herangehensweisen aus und setzen verschiedene Schwerpunkte. Auch differieren die von den

---

62 Schünemann (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, Köln u.a. 2006.

63 Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität – Ein Rechtsvergleich zum Internationalen Strafrecht, Göttingen 2012; vgl. dazu Tagungsberichte von *Rekate*, ZStW 122 (2010), 905ff., und *Dittrich*, ZIS 2012, 81ff.

64 *Rekate*, Die Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten und der Grundsatz einmaliger Strafverfolgung in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Göttingen 2015.

65 Böse/Meyer/Schneider (Hrsg.), Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, Vol. I: National Reports and Comparative Analysis, Baden-Baden 2013; dies. (Hrsg.), Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, Vol. II: Rights, Principles and Model Rules, Baden-Baden 2014.

66 *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte – Causae, rechtliche Lösungsnotwendigkeit und -konzepte, Zürich 2015.

67 *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union, Baden-Baden 2014.

Wissenschaftlern unterbreiteten Lösungsvorschläge inhaltlich erheblich und dürften in der Praxis auf unterschiedliche Resonanz und Umsetzungschancen treffen. Gemeinsam ist den genannten Vorschlägen, dass sie sich durchweg auf den Raum der EU beziehen. Dies ist konsequent, existiert doch nur auf dieser Ebene das für ein konsensfähiges Regelungsmodell erforderliche Rechts- und Wertefundament. Eine Ausnahme bildet insofern das Werk von *Johannes Bochmann*[68], dessen Vorschlag einen globalen Regelungsanspruch erhebt und deshalb weitgehend außer Betracht bleiben kann. Wie auffällt, stammen genannte Publikationen jüngster Zeit allesamt von Wissenschaftlern aus dem deutschen Rechtskreis bzw. sind unter deren Federführung entstanden, wenngleich am Gesamtkonzept *Schünemanns* ebenso wie an den rechtsvergleichenden Studien auch ausländische Wissenschaftler und Praktiker mitgewirkt haben. *Michiel Luchtman* hat mit seiner an der Universität Utrecht durchgeführten Tagung, zu welcher Anfang 2013 ein Tagungsband erschienen ist, einen wesentlichen Beitrag und wegweisenden Anstoß zu einem fundierten wissenschaftlichen Diskurs für den europäischen Rechtsraum geleistet.[69]

Trotz der kürzlich erschienenen Publikationen ist der nach wie vor bestehende Forschungsbedarf auf dem Feld der Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität nicht zu leugnen. Der Grund dafür liegt in dem Facettenreichtum der Problematik, mit dem sich ein weites Lösungsspektrum eröffnet. Vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die Debatte um eine methodisch stringente, normativ geleitete Lösungskonzeption zu bereichern, die sich am Maßstab grundlegender rechtsstaatlicher Strafrechts- und Strafverfahrensprinzipien sowie dem unionalen Freiheitsgedanken orientiert. Dabei gilt es die bereits existierenden Vorschläge bei der Ausarbeitung des eigenen Konzepts kritisch zu reflektieren und verbliebene Lücken zu schließen. So konzentrieren sich vorhandene Publikationen in erster Linie auf *positive* Jurisdiktionskonflikte, deren Anzahl zwar stetig wächst, seitdem die Mitgliedstaaten vermehrt dazu übergegangen sind, die von ihnen beanspruchte Strafgewalt weit über die Grenzen ihres eigenen Territoriums hinaus auszudehnen. Dies darf indes nicht dazu verleiten, *negative* Jurisdiktionskonflikte weitgehend auszublenden oder gar von Beginn an – wie etwa *Rekate* – ausdrücklich auszuklammern. Ein solches Vorgehen ist nicht unbedenklich in Anbetracht der fortbestehenden empfind-

68 *Bochmann*, Strafgewaltkonflikte und ihre Lösung, Frankfurt am Main 2015.

69 Luchtman (Hrsg.), Choice of Forum in Cooperation Against EU Financial Crime, Den Haag 2013.

lichen Straflücken bei mangelnder Verfolgungsbereitschaft sämtlicher potentiell strafbefugter Mitgliedstaaten.

Da zudem Unternehmen in jüngerer Zeit verstärkt in den Fokus des Strafrechts rücken, sehen sie sich aufgrund kollidierender Strafverfolgungsinteressen verschiedener Mitgliedstaaten mit denselben Problemen konfrontiert wie Individuen. Auch Unternehmen leiden unter mangelnder Rechtssicherheit im Hinblick auf das anwendbare Recht und mehrfacher Strafverfolgung in verschiedenen Staaten. Gleichwohl haben mit Jurisdiktionskonflikten verbundene Fragen im Zusammenhang mit der straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit bisher keine wissenschaftliche Aufarbeitung gefunden.[70] Hieran gilt es mit der vorliegenden Arbeit eine erste Annäherung zu versuchen, um einen fundierten wissenschaftlichen Diskurs anzustoßen, der vor dem Hintergrund der nahenden Reformierung des Unternehmenssanktionsrechts in Deutschland unerlässlich ist.

70 Die hierzu erst nach Fertigstellung dieses Manuskripts erschienenen Werke von *Letzien*, Internationale Korruption und Jurisdiktionskonflikte, Wiesbaden 2018, und *Grotenrath*, Unternehmenssanktionierung in Europa, Frankfurt am Main 2017, die sich der Thematik unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten nähern, konnten in die Druckfassung keinen Eingang mehr finden.

1. Teil: Grundlagen und Problemanalyse

Die Lösung von Jurisdiktionskonflikten setzt zunächst eine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen, ihrer Entstehungsgründe und eine Problemanalyse voraus. Um Untersuchungsgegenstand und Problematik zutreffend zu erschließen, ist in einem ersten Schritt der grundlegenden Frage nachzugehen, wie die Staaten ihre Strafgewalt über grenzüberschreitende Taten, also solche, die Bezüge zu mehreren Staaten aufweisen, in völkerrechtlicher Hinsicht begründen und wie Jurisdiktionskonflikte überhaupt entstehen (sogleich Kapitel 1). In einem zweiten Schritt ist zu erörtern, ob und inwiefern diese Konflikte Probleme hervorrufen, ihnen daher eine Lösungsnotwendigkeit zu attestieren ist, und welche unterschiedlichen Interessen hier aufeinandertreffen (unten Kapitel 2).

1. Kapitel: Begründung von Strafgewalt im Kontext grenzüberschreitender Kriminalität und Entstehung von Jurisdiktionskonflikten

Zunächst gilt es den zentralen Begriff der Strafgewalt zu definieren, seine verschiedenen Ausprägungen zu beleuchten und zu ergründen, ob und inwiefern der staatlichen Strafgewalt von Völkerrechts wegen Grenzen gesetzt sind (sogleich I. und II.). Um der Quelle für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten auf den Grund zu gehen, ist sodann auf die Überschneidungen der nationalen Strafgewalten einzugehen und zu erörtern, welche Rolle dabei das innerstaatliche Strafanwendungsrecht der Mitgliedstaaten spielt (unten III.) und welche rechtlichen und tatsächlichen Impulse zu identifizieren sind, die das zwischenstaatliche Konfliktpotential weiter erhöhen (unten IV.).

I. Ausprägungen staatlicher Strafgewalt

Die Strafgewalt ist das subjektive Strafrecht (*ius puniendi*) eines Staates verstanden als seine hoheitliche Befugnis, bestimmte Verhaltensweisen einer strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen, sie für strafbar zu erklären,

eine Strafdrohung festzusetzen und zu sanktionieren.[71] Der Begriff umreißt den Bereich *rechtlichen Dürfens*. Ob und inwieweit ein Staat dieses Straf*recht* ausübt, also seine Strafgewalt in Anspruch nimmt und damit einen Straf*anspruch*[72] über bestimmte Unrechtssachverhalte erhebt, liegt in seinem Ermessen.[73] Davon unabhängig ist die Frage nach der realen Möglichkeit, diesen Strafanspruch im Einzelfall tatsächlich durchsetzen zu können.[74]

Die Strafgewalt ist Ausfluss der Staatsgewalt, also des Rechts eines Staates, auf einem bestimmten, räumlich umgrenzten Gebiet, seinem Staatsgebiet, Herrschaftsgewalt auszuüben. Dabei wird die Strafgewalt häufig – wie auch in diesem grundlegenden Teil der Untersuchung – auf ihre rein völkerrechtliche Dimension reduziert, also auf die Befugnis, gegenüber anderen souveränen Staaten in Bezug auf eine bestimmte Handlung strafrechtlich vorzugehen. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass der Strafgewalt auch eine individualrechtsbezogene Dimension zukommt, indem sie die Strafberechtigung eines Staates gegenüber dem zu bestrafenden *Individuum* bezeichnet.[75] Welche rechtlichen Implikationen dieses moderne, individual-

---

71 *Binding*, Handbuch, S. 374; *Feltes*, Der staatliche Strafanspruch, S. 17ff., 32; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 8; *Lagodny*, BMJ-Gutachten, S. 12; *Maurach/Zipf*, Strafrecht AT/1, § 1 Rn. 4; *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 78; *Schroeder*, GA 1968, 353 (354); grundlegend zum *ius puniendi* und krit. im Hinblick auf die Tatsache, dass das „Recht zu strafen" weitgehend einhellig vorausgesetzt, aber nicht verfassungsrechtlich begründet wird *Klose*, ZStW 86 (1974), 33ff. m.w.N.

72 Dieser Begriff kann gleichwohl nicht darüber hinwegtäuschen, dass für den Staat das Strafen aufgrund seiner Pflicht zum Rechtsgüterschutz vielmehr *Aufgabe* ist, statt begünstigende Rechtsposition. Obwohl der Begriff des „Strafanspruchs" maßgeblich von *Binding*, Handbuch, S. 191, 372ff., geprägt wurde und vor dem Hintergrund des Staatsverständnisses seiner Zeit zu sehen ist, findet er nach wie vor Verwendung. Vgl. zur Kritik *Feltes*, Der staatliche Strafanspruch, S. 17ff. Auch *Lagodny*, BMJ-Gutachten, S. 12f., und *ders.*, Strafrecht vor den Schranken, S. 53f., meidet den Begriff, weil er sich nicht mit der Abwehrfunktion der Grundrechte als Grenze für den Gesetzgeber vereinbaren lasse. Anders noch *ders.*, ZStW 101 (1989), 987 (987, Fn. 2), wo er den Begriff der „Strafgewalt" verwandte, um damit die *völkerrechtliche* Befugnis des Einzelstaats zur Strafverfolgung im Verhältnis zu anderen Staaten zu kennzeichnen, und sie damit terminologisch unterschied vom individualrechtsbezogenen „Strafanspruch" als das nach nationalen Vorschriften gegenüber dem *Individuum* bestehende Strafrecht.

73 *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 8.

74 *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 8.

75 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch, § 18 I 1, definieren deshalb die Strafgewalt zutreffend als die Befugnis eines Staates, gegenüber dem Täter wie auch gegenüber allen anderen Staaten in Bezug auf eine bestimmte Handlung strafrechtlich vorzugehen; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 8; *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 79.

rechtsfreundliche Begriffsverständnis mit sich bringt, wird noch zu erörtern sein.

1. Rechtssetzungsgewalt, Rechtsprechungsgewalt und Vollzugsgewalt

Wie einleitend erwähnt, ist die in der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie entwickelte, traditionelle Differenzierung zwischen den drei Ausprägungen staatlicher Strafgewalt – der *jurisdiction to prescribe*, der *jurisdiction to enforce* sowie der *jurisdiction to adjudicate* – zunehmend auch im hiesigen Rechtskreis anzutreffen und liefert für vorliegende Untersuchung eine taugliche differenzierende Betrachtung des Strafgewaltbegriffs. Die Rechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*, auch *legislative jurisdiction*) beschreibt die Rechtssetzungskompetenz eines Staates, mithin seine Befugnis, abstrakt-generelle Strafgesetze aufzustellen.[76] Diese materiell-rechtliche Regelungsgewalt beinhaltet sowohl seine Befugnis, strafwürdige Verhaltensweisen und damit das strafbare Unrecht zu definieren, als auch die geographische Reichweite seiner Strafrechtsnormen i.S.d. transnationalen Geltungsbereichs[77] festzulegen.[78]

---

76 Vgl. *Shaw*, International Law, S. 486; American Law Institute, Restatement (Third) of the Law – The Foreign Relations Law of the United States, Vol. 1 (§§ 1-488), St. Paul/Minnesota, American Law Institute Publishers 1986, § 401 (a): „to make its law applicable to the activities, relations, or status of persons, or the interests of persons in things, whether by legislation, by executive act or order, by administrative rule or regulation, or by determination of a court". Das Restatement bezieht sich nicht spezifisch auf die Strafgewalt, sondern allgemein auf unterschiedliche Ausprägungen von Staatsgewalt. Mit ihm stellt das *American Law Institute* (ALI) eine Rechtserkenntnisquelle zur Verfügung, die amerikanischen Gerichten und Behörden zur Feststellung und Anwendung von Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts dient. Zwar sollen die Formulierungen das geltende Recht wiedergeben, jedoch ist nicht immer klar, ob das Institut auch Regeln *de lege ferenda* vorschlägt. Dazu *Meng*, AVR 27 (1989), 156 (156ff.).

77 Teilweise wird auch von der *jurisdiction to prescribe* als dem „Anwendungsbereich" von Rechtsakten (Gesetzen, Verwaltungsentscheidungen, Gerichtsurteilen etc.) gesprochen und von der *jurisdiction to enforce* als dem „Geltungsbereich" des Rechts, in dessen Grenzen die staatlichen Rechtsakte zusätzlich mit Staatsgewalt durchgesetzt werden können. So *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 69ff.

78 Council of Europe, European Committee on Crime Problems (ECCP), Extraterritorial criminal jurisdiction, 1990, S. 7; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 9f.; *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 9; *Walther*, in: Arnold/Burkhardt et al. (Hrsg.), FS Eser, S. 925 (929).

Der Umfang staatlicher Rechtssetzungsgewalt ist im Strafrecht regelmäßig identisch mit der Rechtsprechungsgewalt (*jurisdiction to adjudicate*,[79] auch *judicial jurisdiction*). Unter diesem Begriff versteht man die Macht eines Staates, Personen einem innerstaatlichen gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, also über Straftaten zu judizieren (Gerichtshoheit).[80] Der Grund dafür, dass *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to adjudicate* im Strafrecht in der Regel zusammenfallen, liegt darin, dass die nationalen Strafgerichte grundsätzlich nur ihre *lex fori* und kein fremdes Strafrecht anwenden.[81] So sieht das deutsche Strafrecht eine Fremdrechtsanwendung i.S.e. *unmittelbaren* Anwendung ausländischen Strafrechts durch inländische Strafgerichte grundsätzlich nicht vor.[82] Auch im Recht aller anderen Staaten ist sie heute eine seltene Ausnahme.[83] Normlogisch ist gleichwohl – wie *Hans Schultz* in seiner „Zweistufentheorie"[84] herausgearbeitet hat – die Frage der Reichweite der in Anspruch genommenen Bestrafungskompetenz (i.e. der Umfang der beanspruchten Strafrechtshoheit) von der der beanspruchten Geltung des nationalen materiellen Strafrechts zu trennen. Es ist nämlich theoretisch denkbar, dass eine Rechtsordnung den Anspruch erhebt, den Verstoß gegen Strafgesetze einer ausländischen Rechts-

---

79 Vgl. ALI, Restatement, § 401 (b): „to subject persons or things to the process of its courts or administrative tribunals, whether in civil or in criminal proceedings, whether or not the state is a party to the proceedings".

80 *Gärditz*, Weltrechtspflege, S. 28; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 10; *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 10; vgl. auch *Meng*, AVR 27 (1989), 156 (163).

81 ECCP, Extraterritorial criminal jurisdiction, S. 20; *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145 (179); *Bungenberg*, AVR 39 (2001), 170 (183); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 10f.; *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (831); *Mankowski/Bock*, JZ 2008, 555 (559).

82 *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 2; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch, § 18 I 1; *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (847).

83 *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 15, 17f. Dagegen unterscheidet das dänische Recht strikt zwischen der Frage nach der dänischen Gerichtsbarkeit und der Anwendbarkeit dänischen Strafrechts, wobei Letzteres aus dem Schutzbereich des jeweiligen dänischen Straftatbestands abzuleiten ist. Im Einzelnen *Cornils/Greve*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 181 (184f.).

84 *Schultz*, GA 1966, 193 (194f.); *ders.*, in: Welzel/Conrad et al. (Hrsg.), FS Weber, S. 305 (309f., 313); siehe auch *Jescheck*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), FS Maurach, S. 579 (579f.); *Jescheck/Wiegend*, Lehrbuch, § 18 I 1, die von der „logisch vorgelagerten" Frage des Umfangs staatlicher Strafgewalt sprechen; *Eser*, in: Vogler (Hrsg.), FS Jescheck, S. 1353 (1358); ebenso *Vogler*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), FS Maurach, S. 595 (595); krit. zu diesem angenommenen Stufenverhältnis *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (600), dem zufolge es durchaus denkbar ist, dass ein nationales Strafgesetz zur Ausübung eigener Strafgewalt allein – und unabhängig von der Strafbarkeit nach innerstaatlichem materiellen Recht – die Verletzung fremden Strafrechts voraussetzt.

ordnung zu sanktionieren, sodass der inländische Richter ausländisches Recht anzuwenden hätte.[85] Darüber hinaus kommen inländische Staatsanwälte und Richter gelegentlich – und immer häufiger[86] – *mittelbar* mit der Anwendung ausländischen Rechts in Berührung,[87] so etwa bei der Prüfung des Vorliegens einer identischen Tatortnorm,[88] der Berücksichtigung des (milderen) ausländischen Strafrahmens (*lex mitior*) bei der Urteilsfindung,[89] der Anwendung ausfüllungsbedürftiger Blanketttatbestände,[90, 91]

---

85 *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (599). So sah Art. 6 Abs. 1 schweizStGB i.d.F. v. 19.12.2006 die Anwendung ausländischen Strafrechts vor: „Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, für welches das schweizerische Recht die Auslieferung zulässt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, diesem Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet oder der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden".

86 Krit. etwa *Pelz*, CCZ 2013, 234ff.

87 Zur Fremdrechtsanwendung im Strafrecht eingehend *Cornils*, Fremdrechtsanwendung im Strafrecht, passim; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704ff.; *Mosiek*, StV 2008, 94ff.; *Schmidt-Kessel*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 68ff., mit diversen Beispielen.

88 *Ambos*, in: MüKo StGB, § 7 Rn. 8; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 40; *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 2; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704 (740f.); *Mosiek*, StV 2008, 94 (98); *Werle/Jeßberger*, in: LK StGB, vor § 3 Rn. 332. Der deutsche Gesetzgeber macht in § 7 StGB die Geltung deutschen Strafrechts davon abhängig, dass die Tat – wenn auch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt – im Ausland mit Kriminalstrafe bedroht ist (*lex loci*).

89 Ausländische Strafnormen können z.B. im Fall des § 7 Abs. 2 StGB relevant werden, denn hier ist nach zutreffender Ansicht der Strafrahmen der ausländischen Tatortnorm zu berücksichtigen, wenn er milder ist als der deutsche. Vgl. *Werle/Jeßberger*, in: LK StGB, § 7 Rn. 25; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 15, 18; jüngst BGH NStZ 2017, 146 (148); OLG Hamm, NStZ-RR 2018, 292 (293).

90 Z.B. § 370 AO, §§ 283, 283b StGB (str., siehe *Rönnau*, ZGR 2005, 832 [848, Fn. 82 m.w.N.]). Als Blanketttatbestand wird häufig auch § 266 StGB aufgefasst, so *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704 (705); jedenfalls blankettartiger Charakter *Mosiek*, StV 2008, 94 (98); *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (854).

91 *Altenhain/Wietz*, NZG 2008, 569 (570); *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 2; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704ff.; *Mosiek*, StV 2008, 94 (97); *Pelz*, CCZ 2013, 234 (234); *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 67; *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 55f. Als Beispiel aus der Rechtsprechung BGH, NStZ 2010, 632 (634), wonach im Rahmen des Untreuetatbestands (§ 266 Abs. 1 StGB) zur Bestimmung der Pflichten eines „Director" einer nach dem Recht der British Virgin Islands gegründeten Limited auf das ausländische Gesellschaftsrecht zurückzugreifen ist. § 266 Abs. 1 StGB liefert damit eine „Sanktionshülle", die durch das englische Gesellschaftsrecht ausgefüllt wird. So *Mosiek*, StV 2008, 94 (95); *Schlösser*, wistra 2006, 81 (86); *Schramm/Hinderer*, ZIS 2010, 494 (497).

der Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale[92, 93] sowie der Klärung strafrechtsexterner zivil- oder verwaltungsrechtlicher Inzidentfragen[94]. Eine Unterscheidung zwischen der Frage, ob eine bestimmte Verhaltensweise mit Auslandsbezug der Bewertung durch inländische Strafgerichte unterliegt, und der Frage, ob sie auf diese Verhaltensweise inländisches oder ausländisches Strafrecht anzuwenden haben, könnte aber in Zukunft dann praktische Relevanz erlangen, wenn man *de lege ferenda* für bestimmte Sachverhalte mit Auslandsberührung die Anwendung fremden Strafrechts anordnen würde, was als Ansatz[95] für die Lösung von Vorhersehbarkeitsdefiziten bei Jurisdiktionskonflikten vorgeschlagen wird.

In naher Verbindung zur Rechtsprechungsgewalt steht im Strafverfahren die Vollzugsgewalt (*jurisdiction to enforce*,[96] auch *executive jurisdiction*) als die Berechtigung eines Staates, Strafgesetze mit exekutiven Mitteln durchzusetzen oder Urteile zu vollstrecken, insbesondere normabweichendes Verhalten zu sanktionieren.[97] Hier ist auch die der richterlichen Gewalt im Strafverfahren logisch vorgelagerte Befugnis zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zu verorten.[98] Ausgeübt wird die Vollzugsgewalt innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens typischerweise durch die Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden.[99] Ob diese rein faktisch in der Lage sind, den staatlichen Strafanspruch konkret zu realisieren, hängt maßgeblich davon ab, ob Täter und Beweismittel für sie erreichbar

---

92 Z.B. Fremdheit und Eigentum in § 242 StGB und § 246 StGB, Pflichtwidrigkeit in § 266 StGB.

93 *Altenhain/Wietz*, NZG 2008, 569 (570); *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 2; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704ff.; *Mosiek*, StV 2008, 94 (97); *Pelz*, CCZ 2013, 234 (234); *Rönnau*, ZGR 2005, 832 (847); *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 67; *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 55f.

94 *Ambos*, in: MüKo StGB, § 7 Rn. 8; *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 63; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 40f.; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 18; OLG Hamm, MDR 1982, 1040 (1040), zur Anwendbarkeit tunesischen Sorgerechts bei der Kindesentziehung zwischen deutsch-tunesischen Eltern.

95 Dazu unten Kap. 8, I. 4. (S. 644ff.).

96 Vgl. ALI, Restatement, § 401 (c): „to induce or compel compliance or to punish noncompliance with its laws or regulations, whether through the courts or by use of executive, administrative, police, or other nonjudicial action".

97 *Gärditz*, Weltrechtspflege, S. 28; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 10; *Oxman*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 3.

98 *Walther*, in: Arnold/Burkhardt et al. (Hrsg.), FS Eser, S. 925 (929f.), fügt dem Begriff der *jurisdiction* für das Strafrecht eine vierte Komponente hinzu, nämlich die *jurisdiction to prosecute* als Ermittlungs- und Verfolgungsgewalt von Polizei und Staatsanwaltschaft.

99 Enger *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 10 (Polizei- und Strafvollzugsbehörden).

sind. Hält sich die verdächtige oder beschuldigte Person auf fremdem Hoheitsgebiet auf, so ist der verfolgungswillige Staat auf die rechtshilferechtliche Mitwirkung des Aufenthaltsstaats angewiesen. Ebenso verhält es sich, wenn verfahrensrelevante Beweismittel im Ausland belegen sind. Denn die Staaten sind grundsätzlich nicht daran gehindert, ihre Gesetze außerhalb ihres eigenen Territoriums durchzusetzen und Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet vorzunehmen.[100] Indes existieren innerhalb der EU diverse Rechtsinstrumente zur Umsetzung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung, mit denen die Mitgliedstaaten diese Grenzen durchbrechen und von anderen Mitgliedstaaten verlangen können, ihnen bei der Durchsetzung des eigenen Strafanspruchs zu assistieren.

2. Originäre und derivative Strafgewalt

Definiert der Gesetzgeber bestimmte Verhaltensweisen in einem Strafgesetz als strafbar (*jurisdiction to prescribe*) und wenden seine Strafverfolgungsbehörden und Gerichte diese Strafgesetze an und setzen sie durch (*jurisdiction to adjudicate* und *to enforce*), so übt der Staat im Regelfall *eigene* Strafgewalt aus. Er kann die Aufrechterhaltung seiner Rechtsordnung und den Schutz seiner Rechtsgüter und der seiner Bürger am effektivsten gewährleisten, wenn Verstöße gegen seine Strafgesetze durch seine eigenen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sanktioniert werden und er nicht von der Strafjustiz anderer Staaten abhängig ist. In diesem Fall steht dem Staat das subjektive Strafrecht, das er durch seine Organe wahrnimmt, selbst zu – und zwar originär und unmittelbar, weshalb auch von *originärer* Strafgewalt gesprochen wird.[101]

Dieser Terminus dient der Abgrenzung zu den Fällen, in denen ein Staat nicht seine eigene, sondern *fremde* Strafgewalt wahrnimmt und ein Strafverfahren im Interesse eines anderen Staates führt. Der strafverfolgende Staat leitet hier seine Strafgewalt von dem originären Strafrecht des anderen Staates ab, weshalb seine Strafgewalt als *derivative* bezeichnet wird.[102] Er wird als Sachwalter der Interessen des originär strafberechtigten Staates

---

100 *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145 (146); *Mann*, RdC 186 (1984-III), 19 (34f.); *ders.*, RdC 111 (1964-I), 9 (13); *Rudolf*, in: Habscheid/Rudolf (Hrsg.), Territoriale Grenzen, S. 7 (33); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 9; *Ziegenhain*, RIW 1993, 897 (898).

101 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1315f.); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 11.

102 *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 11f.; *Pappas*, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 99f.; *Pawlik*, ZIS 2006, 274 (286).

tätig, setzt einen fremden Strafanspruch durch und sanktioniert einen Verstoß gegen eine fremde Rechtsordnung.[103] Dabei wendet er gleichwohl sein eigenes Strafrecht an, nur bei der Strafzumessung sind ihm durch das Recht des abtretenden Staates Grenzen gesetzt. Die Anwendung inländischen Strafrechts hat hier dieselbe Funktion wie der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit im Fall der Auslieferung, nämlich dass der ersuchte Staat die Verfolgung eines Verhaltens nicht unterstützen und kein Strafverfahren für einen anderen Staat führen wird, wenn er dieses Verhalten nicht auch selbst nach Maßgabe seines Rechts als strafwürdiges Unrecht erachtet.[104]

Der Zweck der Ausübung derivativer Strafgewalt kann zum einen darin liegen, drohende Straflosigkeit zu verhindern, wenn der originär berechtigte Staat seine Rechtsprechungsgewalt nicht ausüben kann, weil etwa sein Auslieferungsersuchen abgelehnt worden ist.[105] Auf diesem Gedanken beruht der Grundsatz *aut dedere aut iudicare*, wonach der Staat, der einen Verdächtigen aufgrund eines gesetzlichen Auslieferungsverbots oder aus sonstigen Gründen nicht ausliefert, jedenfalls verpflichtet ist, selbst ein Strafverfahren durchzuführen und damit die Rolle des originär strafberechtigten Staates zu übernehmen. Voraussetzung ist ein Auslieferungsersuchen des originär strafberechtigten Staates, was verdeutlicht, dass die derivative Strafgewalt im Verhältnis zur originären subsidiär ist.[106]

Zum anderen können Zweckmäßigkeitsgründe den originär strafbefugten Staat dazu veranlassen, einem anderen Staat über das Rechtsinstrument der Übertragung der Strafverfolgung[107] die Durchsetzung des Strafanspruchs zu überlassen, beispielsweise weil sich der Beschuldigte dort in Gewahrsam befindet oder er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, weil sich die wichtigsten Beweismittel im ersuchten Staat befinden oder die Vollstreckung einer etwaigen Verurteilung im ersuchten Staat eine leichtere Resozialisierung des Verurteilten erwarten lässt.[108] Rechtsgrundlage für die Übertragung der Strafverfolgung ist das gleichnamige Überein-

---

103 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1317); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 12, 265f.

104 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1317f.).

105 *Vander Beken/Vermeulen et al.*, Finding the best place, S. 15; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 12.

106 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1316); *Maierhöfer*, Aut dedere aut iudicare, S. 346f.

107 Dazu unten Kap. 6, III. (S. 491ff.).

108 Ähnlich *Vander Beken/Vermeulen et al.*, Finding the best place, S. 16; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 12.

kommen des Europarats von 1972,[109] wonach ein Staat mit originärer Strafgewalt einen anderen Staat ersuchen kann, an seiner statt die Strafverfolgung zu übernehmen. In diesem Fall geht die Strafgewalt des ersuchenden Staates auf den ersuchten Staat über, sodass die Justizbehörden des Ersteren die Tat nicht mehr verfolgen dürfen (vgl. Art. 21). Der ersuchte Staat wendet sein Strafrecht auf der Grundlage einer sinngemäßen Umstellung des Sachverhalts an, d.h. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat müsste nach dem inländischen Recht des ersuchten Staates strafbar sein, wenn sie im Inland begangen worden wäre oder über einen anderen Inlandsbezug Strafgewalt begründet wäre (vgl. Art. 7).[110] „Da eine Strafe nicht auf der Grundlage eines hypothetischen (fiktiven) Sachverhalts (d.h. eines unterstellten Inlandsbezugs) verhängt werden kann, wird das inländische Strafrecht nicht angewandt, um die Verhängung von Strafe zu begründen, sondern um die Ausübung abgeleiteter Strafgewalt auf Taten zu begrenzen, deren Verfolgung auch auf der Grundlage der Wertungen der inländischen Rechtsordnung legitim erscheint."[111] Die Differenzierung zwischen den beiden Formen der originären und abgeleiteten Strafgewalt ist deshalb von grundlegender Bedeutung, weil das noch zu erörternde Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege auf dieser Unterscheidung aufbaut[112] und ein Baustein für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten im Mechanismus der Übertragung der Strafverfolgung liegen könnte.

II. Legitimation staatlicher Strafgewalt aus völkerrechtlicher Perspektive

Das *ius puniendi* bildet einen Teilaspekt staatlicher Hoheitsgewalt, deren Begründung und Ausübung eine klassisch völkerrechtliche Fragestellung ist. In Fällen transnationaler Kriminalität bestimmt das Völkerrecht im Verhältnis der Staaten untereinander, auf welche Lebenssachverhalte mit Auslandsbezug ein Staat seine Strafgewalt ausdehnen darf. Die einstige Vorstellung, jeder Staat durchdringe mit seinen Strafnormen die ganze Erde und wenn er manche Taten nicht verfolge, so beruhe das auf seinem freiwilligen Verzicht, mutet unrealistisch und abstrus an.[113] Heute besteht

---

109 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung v. 15.5.1972 (SEV Nr. 73).
110 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1318).
111 *Böse*, in: Zöller/Hilger et al. (Hrsg.), FS Wolter, S. 1311 (1318).
112 Dazu unten Kap. 3, VI. (S. 244ff.).
113 So auch *Oehler*, IntStR, Rn. 114; *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (603).

Konsens darüber, dass dieser Gedanke der „Weltgeltung" nationalen Strafrechts, also eine unbegrenzte Ausdehnung nationaler Strafgewalt, wie sie einst unter Zugrundelegung des absoluten Souveränitätsbegriffs von *Binding*[114] vertreten wurde, unzulässig ist.[115] Diese Grenzen nationaler Strafgewalt gilt es im Folgenden nachzuzeichnen.

1. Lotus-Entscheidung des StIGH – Freiheitsvermutung für die extraterritoriale Strafrechtsgeltung vs. grundsätzlich räumlich beschränkte Eingriffsmacht staatlicher Strafgewalt

Den Ausgangspunkt der Untersuchung über die völkerrechtliche Legitimation staatlicher Strafgewalt bildet die vielzitierte *Lotus*-Entscheidung[116] des StIGH aus dem Jahre 1927: Das französische Postschiff „Lotus" und der türkische Kohlefrachter „Boz-Kourt" waren auf Hoher See kollidiert, wobei Letzterer versank und acht türkische Seeleute in den Tod riss. Nachdem die Besatzung der *Lotus* zehn türkische Schiffsbrüchige, darunter den türkischen Kapitän, gerettet hatte, setzte sie ihre Fahrt nach Konstantinopel fort. Dort wurden sowohl der türkische Kapitän als auch der französische wachhabende Offizier *Demons* verhaftet und wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Frankreich widersprach entschieden der Strafverfolgung *Demons* und vertrat die Ansicht, die Türkei habe völkerrechtliche Grundsätze verletzt, da ausschließlich französische Gerichte den Sachverhalt hätten strafrechtlich beurteilen dürfen. Daraufhin riefen Frankreich und Türkei den StIGH an, um prüfen zu lassen, ob die Verfolgung und Aburteilung *De-*

---

114 *Binding*, Handbuch, S. 191, 372, 374. Er bezweifelte, ob das Völkerrecht überhaupt in der Lage sei, dem staatlichen Strafanwendungsrecht Grenzen zu setzen. Den Umfang seiner Strafgewalt bestimme jeder souveräne Staat selbst. Er fasste das subjektive Strafrecht als Strafanspruch auf: Das Strafgesetz ist „kein Befehl, sondern berechtigender Satz". Vgl. *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 79; *Klose*, ZStW 86 (1974), 33 (41f.), mit krit. Hinweis, dass das *ius puniendi* bei *Binding* nur Ausfluss des objektiven Strafrechts (*ius poenale*) war, es seine Rechtsgrundlage allein im Strafgesetz selbst fand und keiner weiteren (v.a. staatsrechtlich-verfassungsrechtlichen) Legitimationsbegründung bedurfte.

115 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 9; *Oehler*, IntStR, Rn. 111; *Germann*, SchwZStrR 69 (1954), 237 (237ff.); *Schultz*, in: Welzel/Conrad et al. (Hrsg.), FS Weber, S. 305 (308ff.).

116 StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 3ff. Dazu ausführlich *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145ff.; *v. Bogdandy/Rau*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 1ff.; *Kunig/Uerpmann*, Jura 1994, 186ff.; *Morrison*, GYIL 29 (1986), 417 (419ff.); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 22ff.

mons' seitens der Türkei völkerrechtswidrig gewesen sei. Der Gerichtshof verneinte die Völkerrechtswidrigkeit. Die Türkei sei befugt gewesen, gegen den französischen Offizier ein Strafverfahren einzuleiten, denn Opfer der Kollision waren türkische Staatsangehörige auf einem unter türkischer Flagge fahrenden Schiff. Die Auswirkungen der Tat seien deshalb an einem dem türkischen Staatsgebiet gleichgestellten Ort eingetreten.[117] Die Anwendung türkischen Strafrechts war somit durch das Territorialitätsprinzip gedeckt.

Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung und der Grund für ihre häufig kritische Rezeption liegen in den grundlegenden Ausführungen des StIGH zu den völkerrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen staatlicher Strafgewalt. Im *Lotus*-Urteil traf der Gerichtshof die bereits angesprochene wichtige Unterscheidung zwischen dem sachlichen Anwendungsbereich des materiellen Strafrechts i.S.d. *jurisdiction to prescribe* (Rechtssetzungsgewalt) und der räumlichen Vollzugsgewalt eines Staates i.S.d. *jurisdiction to enforce*.[118] Ausgehend von der Prämisse der souveränen Freiheit unabhängiger Staaten[119] sah sich der Gerichtshof vor die Frage gestellt, ob die Ausübung staatlicher Strafgewalt das Vorliegen einer Ermächtigungsnorm voraussetzt oder ob der Staat nur nicht gegen eine völkerrechtliche Verbotsnorm verstoßen darf. Diese Frage beantwortete der StIGH differenzierend.

---

117 StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 23: „[…] the offence produced its effects on the Turkish vessel and consequently in a place assimilated to Turkish territory in which the application of Turkish criminal law cannot be challenged, even in regard to offences committed there by foreigners".

118 *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 23; vgl. auch Wiedergabe des *Lotus*-Urteils im Sondervotum *van den Wyngaert*, Rn. 49, zu IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant of 11 April 2000, Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, S. 3ff.

119 StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 18: „International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate from their own free will as expressed in conventions or by usages generally accepted as expressing principles of law and established in order to regulate the relations between these co-existing independent communities or with a view to the achievement of common aims. Restrictions upon the independence of States cannot therefore be presumed". Ausgehend von dieser Passage interpretiert *Wörner*, ZIS 2012, 458 (459) die Entscheidung des StIGH – verkürzend und deshalb ungenau – dahingehend, für staatlich zulässiges Handeln bedürfe es keiner völkerrechtlichen Erlaubnisnorm, es dürfe nur kein völkerrechtliches Verbot entgegenstehen.

a) Grundsätzlich territorial beschränkte Vollzugsgewalt

Auf fremdem Territorium dürfen Staaten keine Strafgewalt i.S.d. *jurisdiction to enforce* ausüben, insbesondere keinen Zwang zur Durchsetzung ihres Rechts anwenden, es sei denn, eine entsprechende völkervertragliche oder völkergewohnheitsrechtliche Regelung erlaubt ihnen dies.[120] Dagegen sind sie innerhalb ihrer eigenen Staatsgrenzen frei, ihre Vollzugsgewalt auch in Bezug auf Sachverhalte auszuüben, die sich im Ausland ereignet haben. So hielt der Gerichtshof für die *jurisdiction to enforce* fest:

> „*[T]he first and foremost restriction imposed by international law upon a State is that – failing the existence of a permissive rule to the contrary – it may not exercise its power in any form in the territory of another State. In this sense jurisdiction is certainly territorial; it cannot be exercised by a State outside its territory except by virtue of a permissive rule derived from international custom or from a convention.*"[121]

Der StIGH leitet aus der Freiheit und Souveränität der Einzelstaaten das völkerrechtlich anerkannte Interventionsverbot bzw. Nichteinmischungsgebot[122] ab, wonach sich kein Staat in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einmischen darf.[123] Dieser Grundsatz beruht auf der souve-

---

120 *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145 (146); *Germann*, SchwZStrR 69 (1954), 237 (237); *Mann*, RdC 186 (1984-III), 19 (34f.); *ders.*, RdC 111 (1964-I), 9 (13); *Rudolf*, in: Habscheid/Rudolf (Hrsg.), Territoriale Grenzen, S. 7 (33); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 9, 22; *Ziegenhain*, RIW 1993, 897 (898).

121 StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 18f.

122 Die beiden Begriffe werden weitgehend synonym verwandt, wenngleich beim Interventionsverbot ein Zwangsmoment hinzutritt, indem es die Ausübung staatlichen Zwangs untersagt. Vgl. *Schmitz*, Das aktive Personalitätsprinzip, S. 127; *Volkmann*, Strafverfolgung des Völkermordes, S. 74 m.w.N. Das Nichteinmischungsgebot ist z.B. niedergelegt in der „Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the UN" v. 24.10.1970, UN General Assembly, Twenty-fifth Session, Resolution No. 2625 (XXV), A/RES/25/2625: „No State or group of States has the right to intervene, directly or indirectly, for any reason whatever, in the internal or external affairs of any other State. Consequently, armed intervention and all other forms of interference or attempted threats against the personality of the State or against its political, economic and cultural elements, are in violation of international law".

123 Vgl. etwa *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 12; *Herdegen*, Völkerrecht, § 35 Rn. 3; *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 60; *Meng*, Extraterritoriale Jurisdiktion, S. 63; *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 144.

ränen Gleichheit[124] der Staaten, also der Idee, dass vor dem Völkerrecht jeder Staat gleich ist, ungeachtet wie groß oder klein, mächtig oder schwach er ist.[125] Jedem Staat kommt im Bereich der ihm jeweils eigenen Jurisdiktion die höchste Gewalt zu, wobei er bei der Ausübung seiner Macht auf die gleichwertige Herrschaftsgewalt anderer Staaten Rücksicht zu nehmen und in ihrem Hoheitsbereich die von ihnen ausgeübten Kompetenzen zu respektieren hat.[126] Ausgehend hiervon verpflichtet der Gerichtshof die Staaten, die Gebietshoheit der jeweils anderen zu achten. Fragwürdig ist, weshalb sich die Feststellung des Gerichtshofs über die grundsätzlich territorial begrenzte Strafgewalt – jedenfalls ausdrücklich – lediglich auf die *jurisdiction to enforce* bezieht, also insbesondere die Befugnis eines Staates, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen sowie normabweichendes Verhalten zu sanktionieren, nicht aber auch auf die *jurisdiction to adjudicate*, also die Rechtsprechungsgewalt. Denn die *Ausübung* von Gerichtsbarkeit impliziert doch gerade die Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Staatsgebiet,[127] es sei denn, man hat den Fall vor Augen, dass ein Gericht auf heimischem Territorium ein Abwesenheitsurteil fällt – zu dessen Vollstreckung es dann wiederum auf die Rechtshilfe ausländischer Behörden angewiesen wäre.

Aus den Ausführungen des StIGH folgt jedenfalls, dass es den Staaten nach allgemeinem Völkerrecht außerhalb ihres eigenen Territoriums grundsätzlich nicht gestattet ist, Hoheitsakte vorzunehmen oder zur Durchsetzung ihres Rechts Zwangsgewalt anzuwenden.[128] Ihnen ist es beispielsweise verboten, statt ein förmliches Auslieferungsersuchen zu stellen, einen Tatverdächtigen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung festzunehmen und zu entführen, um ihn im eigenen Land vor Gericht zu stellen.[129] So kann eine völkerrechtswidrige Entführung zum Zwecke der Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen

---

124 Das moderne Völkerrecht fußt spätestens seit der Verabschiedung der UN-Charta v. 26.6.1945 auf der Idee der souveränen Gleichheit (Art. 2 Abs. 1 UN-Charta).

125 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 11; *Kunig*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 7ff.; *Marauhn/Simon*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 21 (22f.).

126 *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 56f.

127 Zutreffend *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 10.

128 *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 23; *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (146); *Kment*, ZaöRV 68 (2008), 227 (228); *Cremer*, ZaöRV 60 (2000), 103 (118f.); *Schmahl*, AVR 47 (2009), 284 (297).

129 So aber geschehen im Fall des Holocaust-Organisators *Adolf Eichmann*, der in Argentinien von israelischen Agenten entführt und nach Israel gebracht worden war, wo er zum Tode verurteilt wurde: District Court of Jerusalem, Urt.

sogar ein Verfolgungshindernis begründen.[130] Auch die Durchführung und zwangsweise Durchsetzung von Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Territorium ohne Zustimmung des Territorialstaats ist den Staaten untersagt, denn solche Maßnahmen fallen allein in die territoriale Zuständigkeit des jeweiligen staatlichen Hoheitsträgers.[131]

Trotz fortschreitender Integration gilt dieser Grundsatz auch innerhalb der EU weiter fort. Ist es in einem Strafverfahren erforderlich, Ermittlungsmaßnahmen im Ausland durchzuführen, so nehmen die territorial zuständigen ausländischen Behörden diese Maßnahmen im Interesse des Ermittlungsstaats vor und zwar entweder im Wege der Rechtshilfe oder der gegenseitigen Anerkennung einer justiziellen Entscheidung über die Vornahme einer grenzüberschreitenden Ermittlungshandlung.[132] Der Spielraum der ersuchten Behörde zur Versagung der beantragten Unterstützung ist mitunter überaus gering. So werden jäh fremde Strafansprüche auf dem eigenen Hoheitsgebiet durchsetzbar, wenn ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, den auf seinem Territorium befindlichen Täter an einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen (Europäischer Haftbefehl), Beweise zu übermitteln (Europäische Ermittlungsanordnung) oder ein ausländisches Strafurteil auf seinem Territorium zu vollstrecken (Europäische Vollstreckungsanordnung). Zudem erfährt der Grundsatz der territorial beschränkten Vollzugsgewalt innerhalb der EU und des Schengen-Raums spezifische Durchbrechungen, die eine grenzüberschreitende Durchführung polizeilicher und staatsanwaltlicher Maßnahmen ermöglichen, bei denen ein Mitglieds- oder Vertragsstaat Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines benachbarten Mitglieds- oder Vertragsstaats ausübt.[133]

---

v. 11.12.1961, Attorney-General of the Government of Israel ./. Eichmann (Case No. 40/61), International Law Reports 36, 18ff. Dazu *Villalpando*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia; *Randall*, TexasLRev 66 (1988), 785 (810ff.); *Sadat*, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Vol. II, S. 201 (214f.).

130 Vgl. BVerfG NJW 2004, 141 (144); *Bantekas*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 33; *Marauhn/Simon*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 21 (35f.); *Wilske*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 12ff.

131 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (146).

132 *Herrnfeld*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 141 (146).

133 Zu diesem Phänomen der Entterritorialisierung staatlicher Strafgewalt unten Kap. 1, IV. 2. (S. 93ff.).

b) Freiheitsvermutung für die extraterritoriale Strafrechtsgeltung

Anders verhält es sich jedoch mit dem Geltungsanspruch des Strafrechts, der Rechtssetzungskompetenz eines Staates i.S.d. *jurisdiction to prescribe*, also seiner Autorität, Inhalt und Reichweite seines Strafrechts zu definieren und zu bestimmen, welches Verhalten in Anwendung seines nationalen Rechts eine Straftat bildet und damit zugleich seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Hierzu stellt der StIGH eine allgemeine Vermutung für die Freiheit der Staaten zur extraterritorialen Geltungserstreckung ihrer Strafgesetze auf:[134]

> „*It does not, however, follow that international law prohibits a State from exercising jurisdiction in its own territory, in respect of any case which relates to acts which have taken place abroad, and in which it cannot rely on some permissive rule of international law. Such a view would only be tenable if international law contained a general prohibition to States to extend the application of their laws and the jurisdiction of their courts to persons, property and acts outside their territory, and if, as an exception to this general prohibition, it allowed States to do so in certain specific cases. But this is certainly not the case under international law as it stands at present. Far from laying down a general prohibition to the effect that States may not extend the application of their laws and the jurisdiction of their courts to persons, property and acts outside their territory, it leaves them in this respect a wide measure of discretion which is only limited in certain cases by prohibitive rules; as regards other cases, every State remains free to adopt principles which it regards as best and most suitable. […]*
> *In these circumstances, all that can be required of a State is that it should not overstep the limits which international law places upon its jurisdiction; within these limits, its title to exercise jurisdiction rests in its sovereignty.*"[135]

---

134 *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (831).

135 StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 19. Somit darf im Fall der Kollision zweier Schiffe auf Hoher See grundsätzlich jeder der involvierten Staaten die Strafverfolgung aufnehmen, womit es zu einer Konkurrenzsituation kommt. Später haben sich die Staaten in völkerrechtlichen Übereinkommen auf die ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates oder des Staates, dessen Staatsangehöriger der Täter ist, geeinigt: Art. 1 Brüsseler Übereinkommen v. 10.5.1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 668), Art. 11 Abs. 1 Genfer Übereinkommen über die Hohe See v. 29.4.1958 (BGBl. 1972 II S. 1089), Art. 97 Abs. 1 UN-Seerechtsübereinkommen und Übereinkommen zur Durchführung

Dem StIGH zufolge ist die materiell-strafrechtliche Regelungsgewalt eines Staates somit *nicht* territorial beschränkt.[136] Hier zeigt sich seine grundlegende Differenzierung: Während er zwar davon ausgeht, dass ein Tätigwerden i.S.d. *jurisdiction to enforce* auf fremdem Hoheitsgebiet stets der Rechtfertigung durch eine Erlaubnisnorm bedürfe, folgert er daraus gleichwohl nicht, dass es das Völkerrecht bei Fehlen einer Erlaubnisnorm einem Staat *per se* untersage, seine Regelungsgewalt und damit den Anwendungsbereich seines Strafrechts auf sich im Ausland ereignende Vorgänge zu erstrecken. Das Völkerrecht enthält damit nach der *Lotus*-Entscheidung kein allgemeines Verbot, extraterritoriale Sachverhalte der eigenen Rechtssetzungsgewalt und Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[137] Der weite Ermessensspielraum der Staaten wird nur durch völkerrechtliche Verbotsnormen, die nicht näher definierten „prohibitive rules"[138], begrenzt.[139] Damit sind der materiell-strafrechtlichen Regelungsgewalt eines Staates nach *Lotus* grundsätzlich keine Grenzen gesetzt, solange kein völkerrechtliches Verbot entgegensteht (Erlaubnistatbestand mit Verbotsvorbehalt). Die durch die *jurisdiction to prescribe* und die *jurisdiction to enforce* definierten Räume, in denen einerseits Tatbestände einer Rechtsordnung operieren und andererseits diese notfalls mit Staatsgewalt durchgesetzt werden können, verhalten sich zueinander wie zwei sich überlagernde Kreise, die jedoch nicht zusammenfallen müssen, wobei sich aber die *jurisdiction to enforce* stets innerhalb des größeren Kreises der *jurisdiction to prescribe* bewegt.[140]

Es ist nicht zu verkennen, dass die in *Lotus* liegende Tendenz zu einer universellen Ausdehnung des jeweils eigenen Strafrechts und damit zu

---

des Teils XI des Seerechtsübereinkommens v. 10.12.1982 (sog. „Montego Bay Convention", BGBl. 1994 II S. 1799, ABlEG L 179 v. 23.6.1998, S. 3).

136 Vgl. etwa *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 2, 9; *Jennings*, BYIL 33 (1957), 146 (152); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 24.

137 *v. Bogdandy/Rau*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 9; *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip, S. 15, der darauf hinweist, der StIGH habe das gesetzgeberische Ermessen nicht als Willkürfreiheit verstehen wollen; *Jennings*, BYIL 33 (1957), 146 (152); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 201; *Kunig/Uerpmann*, Jura 1994, 186 (188).

138 Krit. Sondervotum *Nyholm* zu StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (Lotus), PCIJ Series A. No. 10, S. 60f.

139 Dazu *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 9f.; *Drost*, Niemeyers Zeitschrift 43 (1930-31), 111 (125); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 198ff. („Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt"); *Pappas*, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 76 („völkerrechtlicher Verbotsvorbehalt"); *Schultz*, ZaöRV 62 (2002), 703 (731f.); *Weiß*, JZ 2002, 696 (700).

140 Dieses Bild verwendet *Kment*, Verwaltungshandeln, S. 69f.

vielfältigen konfliktträchtigen Konkurrenzlagen zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeiten führt[141] und in gewisser Weise in Widerspruch steht zu dem vom StIGH selbst proklamierten, völkerrechtlich anerkannten Interventionsverbot, das der Gerichtshof aber offenbar nur auf die (Rechtsprechungs- und) Vollzugsgewalt (*jurisdiction to adjudicate* und *to enforce*) beziehen will. Vor diesem Hintergrund wird *Lotus* bisweilen dahingehend interpretiert, dass der StIGH die Begründung extraterritorialer Strafgewalt gerade *nicht* grenzenlos in das Ermessen der Staaten gestellt habe, er sich vielmehr im konkreten Fall angesichts der Rückgriffsmöglichkeit auf das Territorialitätsprinzip nur nicht veranlasst gesehen habe, die Grenzen staatlicher Rechtssetzungsgewalt im Einzelnen zu diskutieren.[142] *Henrich* versteht den StIGH so, dass das Nichteinmischungsgebot die äußerste Schranke bilde und zwar auch bei der Rechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*), es aber hier – im Unterschied zur *jurisdiction to enforce* – kein generelles Verbot beinhalte. Vielmehr sei lediglich erforderlich, dass sich der nationale Gesetzgeber an Grundsätze („principles") halte, unter denen er nach freiem Gutdünken auswählen dürfe, wobei der StIGH im konkreten Fall das Erfordernis der „principles" dadurch bekräftigt habe, dass er nach einem Anknüpfungspunkt für die türkische Strafgewalt gesucht habe.[143]

2. Yerodia-Fall des IGH – Paradigmenwechsel hin zu einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Wie auch immer man *Lotus* interpretieren mag, jedenfalls hat sich das diesem Urteil noch zugrunde liegende Völkerrechts- und Souveränitätsverständnis zwischenzeitlich gewandelt.[144] 75 Jahre nach *Lotus* hat die am 14.2.2002 zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Belgien ergangene Entscheidung des IGH im sog. *Yerodia*-Fall[145] greifbare Anhaltspunkte dafür geliefert, dass sich im Völkerrecht in Bezug auf die *jurisdiction to prescribe* ein Paradigmenwechsel hin zu einem Verbot mit Erlaubnisvor-

---

141 Zutreffend *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 9; *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (88).

142 So *Volkmann*, Strafverfolgung des Völkermordes, S. 82f. Zu dieser Sichtweise auch *Morris*, Law&ContempProbs 64 (2001), 13 (47ff.); *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (318f.); Sondervotum *Guillaume*, Rn. 14f., zu IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant).

143 *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip, S. 15.

144 Dazu *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 207ff.; *Mills*, BYIL 84 (2014), 187ff.

behalt vollzogen hat. Die Richter *Higgins*, *Kooijmans* und *Buergenthal* sowie Präsident *Guillaume* erteilen in ihren Sondervoten der in *Lotus* proklamierten Freiheitsvermutung für die extraterritoriale Strafrechtssetzung mit Blick auf die geltende Völkerrechtslage eine Absage.[146] Andernfalls befürchtet *Guillaume* im Zusammenhang mit dem Weltrechtsprinzip das Risiko eines „total judicial chaos"[147]. Die Richter kehren die *Lotus*-Formel um, indem sie zur Begründung extraterritorialer Strafgewalt eine positive Erlaubnisnorm im Völkerrecht fordern.[148] Damit verlagert sich zugleich die Beweislast von dem Staat, der eine Einmischung in seine Souveränitätssphäre behauptet, auf denjenigen, der eigene Strafrechtssetzungsgewalt für Auslandssachverhalte in Anspruch nimmt.[149]

Vor diesem Hintergrund geht heute die überwiegende Völkerrechtslehre davon aus, dass die Inanspruchnahme von Strafrechtssetzungsgewalt über Auslandssachverhalte die Souveränitätssphäre fremder Staaten tangiert und deshalb nur bei Vorliegen einer entsprechenden völkerrechtlichen Erlaubnisnorm zulässig ist.[150] Diese Entwicklung ist zu begrüßen, weil sie der extraterritorialen Ausdehnung staatlicher Regelungsgewalt gewisse Grenzen setzt und das Potential besitzt, die Überschneidungsbereiche der nationalen Strafgewalten zu verringern und dadurch das Auftreten konkreter Jurisdiktionskonflikte einzudämmen. Kann sich der rechtsetzende Staat nicht auf eine entsprechende völkerrechtliche Erlaubnisnorm stützen, so ist ihm eine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten ei-

---

145 IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant). Ein Untersuchungsrichter am *Tribunal de première instance de Bruxelles* erließ einen internationalen Haftbefehl *in absentia* gegen den damals amtierenden kongolesischen Außenminister *Abdulaye Yerodia Ndombasi* wegen des Verdachts von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Mangels spezifischen Anknüpfungspunkts zum Inland stützte Belgien seinen Strafanspruch auf das Universalitätsprinzip.

146 Sondervoten *Higgins/Kooijmans/Buergenthal*, Rn. 50f. („[…] the dictum represents the high water mark of laissez-faire in international relations, and an era that has been significantly overtaken by other tendencies"), sowie *Guillaume*, Rn. 15, zu IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant). Zust. *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (831f.); *Weiß*, JZ 2002, 696 (700f.).

147 Sondervotum *Guillaume*, Rn. 15, zu IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant).

148 Sondervoten *Higgins/Kooijmans/Buergenthal*, Rn. 50f., sowie *van den Wyngaert*, Rn. 51, 59ff., *Guillaume*, Rn. 15, zu IGH, Urt. v. 14.2.2002 (Arrest Warrant).

149 *Akehurst*, BYIL 46 (1972/73), 145 (167); *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 213f.; *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (830ff.); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 39; *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (81).

150 Siehe etwa *Blakesley/Lagodny*, VandJTransnatlL 24 (1991), 1 (69f.); *Kreß*, ZStW 114 (2002), 818 (831ff.); *Kunig/Uerpmann*, Jura 1994, 186 (192); *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (319).

nes anderen Staates vorzuwerfen.[151] Es ist sachgemäß, das aus der souveränen Gleichheit der Staaten fließende Nichteinmischungsgebot neben der Vollzugs- und Rechtsprechungsgewalt auch auf die Rechtssetzungsgewalt zu beziehen. Denn beansprucht ein Staat extraterritoriale Strafgewalt, fordert er also von eigenen Staatsangehörigen oder Ausländern auf fremdem Territorium Gehorsam für seine eigenen Strafnormen, so übt er faktisch Rechtssetzungsgewalt auf fremdem Territorium aus und mischt sich in die Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates ein, indem er dessen ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung von sich auf seinem Territorium ereignenden Sachverhalten bestreitet.[152] Er übt eigene „Verbotsgewalt" auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates aus, maßt sich zugleich eine entsprechende Gerichtsbarkeit an und zwingt den betroffenen Staat, auf seinem Territorium (regelungsbezogene) Eingriffe durch fremde Staatsgewalt zu dulden.[153]

3. Legitimierende völkerrechtliche Anknüpfungsprinzipien zur Begründung extraterritorialer Strafrechtssetzungsgewalt

Es stellt sich deshalb die Frage, unter welchen Voraussetzungen es einem Staat erlaubt ist, seine Rechtssetzungsgewalt auf Auslandssachverhalte zu erstrecken, inwiefern also (regelungsbezogene) Eingriffe in die Souveränität fremder Staaten legitimiert werden können, sodass sie nicht als völkerrechtswidrige Einmischung anzusehen sind. In diesem Zusammenhang brachte der Franzose *Rolin-Jaequemyns* schon 1879 auf der Brüsseler Tagung

---

151 *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 213; *Werle/Jeßberger*, in: LK StGB, vor § 3 Rn. 25.

152 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 11; *Mayer*, JZ 1952, 609 (610); *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (88).

153 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 11; *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 12; *Jennings*, BYIL 33 (1957), 146 (151); *Lowe/Staker*, in: Evans (Hrsg.), International Law, S. 313 (319); *Pottmeyer*, NStZ 1992, 57 (58); *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 171, mit dem Hinweis, die Konkurrenz mehrerer Verhaltensnormen führe zu einer Entkräftung der einzelnen Normen und beeinträchtige deshalb die Regelungshoheit; *Thorhauer*, NJECL 2015, 78 (88); jüngst *Rekate*, Vermeidung, S. 67; vgl. schon *Jescheck*, IRuD 1956, 75 (84), dem zufolge jeder Staat darauf bedacht sein müsse, „sicherzustellen, daß sich auf seinem Gebiet jedermann der gegebenen Rechte und Freiheiten bedienen kann"; *Schroeder*, GA 1968, 353 (356), mit dem Hinweis, dass „über die primäre Rechtsnorm ein Hineinwirken in das Gebiet fremder Staaten erfolgt, indem dort – u.U. personell beschränkt – ein bestimmtes Verhalten erzwungen wird".

des *Institut de Droit International* einen grundlegenden Gedanken des Strafanwendungsrechts zum Ausdruck, der bis heute prägend ist:

> „*Tout le monde est d'accord sur ce point qu'il faut un lien de droit entre celui qui punit et celui qui subit le châtiment*."[154]

Ihm zufolge entsprach es allgemeinem Konsens, dass es einer hinreichenden rechtlichen Verbindung des strafenden Staates zu dem zu bestrafenden Rechtsunterworfenen bedarf. Weitergehend wird heute formuliert, dass der rechtsetzende Staat einen hinreichenden Konnex, eine Anknüpfung zu dem *Sachverhalt* aufweisen muss, den er einer rechtlichen Bewertung unterziehen will. Ein Staat darf seine Rechtssetzungsgewalt nicht willkürlich auf Sachverhalte mit Auslandsberührung erstrecken.[155] Das Völkerrecht verlangt nach einem legitimierenden „*sinnvollen Anknüpfungspunkt*", einem „*genuine link*", der einen unmittelbaren Bezug zwischen dem rechtsetzenden Staat und dem zu bewertenden Sachverhalt herstellt.[156] Völkergewohnheitsrechtlich haben sich verschiedene Anknüpfungsprinzipien zur Begründung staatlicher Regelungsgewalt herausgebildet, die räumlicher, personaler oder sachlicher Natur sein können, aber von den Staaten unterschiedlich gehandhabt werden und deren Grad völkerrechtlicher Anerkennung variiert. Sie beruhen auf unterschiedlichen Grundgedanken,[157] welche *Oehler* auf zwei Pfeiler zurückführt: zum einen den Selbstschutz des

---

154 Zit. nach *Oehler*, IntStR, Rn. 116.

155 *Jescheck*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), FS Maurach, S. 579 (580); *Oehler*, IntStR, Rn. 111.

156 IGH, Urt. v. 6.4.1955 (Nottebohm), ICJ Reports 1955, S. 4ff. (23ff.), wo der IGH zur Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten eigener Staatsangehöriger über die rein formale Staatsangehörigkeit hinaus eine tatsächliche Nähebeziehung des Individuums zum Staat verlangte; IGH, Urt. v. 5.2.1970 (Barcelona Traction), ICJ Reports 1970, S. 3ff. (42); BVerfG NJW 1995, 1811 (1813); BVerfG NJW 1983, 2757 (2761); BGH NStZ 2001, 305 (309); BGH NStZ 1994, 232 (233); BGH NJW 1987, 2168 (2169); *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 13, 17ff.; *Blakesley/Lagodny*, VandJTransnatlL 24 (1991), 1 (69f.); *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 12; *v. Bogdandy/Rau*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 18; *Bungenberg*, AVR 39 (2001), 170 (184); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, S. 321; *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 9; *Jescheck*, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), FS Maurach, S. 579 (580); *Kunig/Uerpmann*, Jura 1994, 186 (192); *Mann*, RdC 111 (1964-I), 9 (83); *Marauhn/Simon*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 21 (26); *Ryngaert*, Jurisdiction, S. 31, 35; *Ziegenhain*, Extraterritoriale Rechtsanwendung, S. 4.

157 Zusammenfassend und m.w.N. *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch, § 18 I 5: „[…] die Wahrung der innerstaatlichen öffentlichen Ordnung, die Bindung der eigenen Staatsangehörigen im Ausland an die heimische Rechtsordnung, den Schutz der

Staates in Bezug auf die ihm schutzwürdig erscheinenden Personen und Rechtsgüter, zum anderen die Solidarität der Staaten untereinander.[158] Eine instruktive, nach wie vor tragfähige Zusammenstellung dieser völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien findet sich in der „Harvard Draft Convention on Jurisdiction with Respect to Crime" von 1935. Da diese Prinzipien im 3. Kapitel einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden, sei hier nur einleitend zu ihrer Grundstruktur das Folgende bemerkt:

Ohne Weiteres steht den Staaten wegen des exklusiven, gebietsbezogenen Charakters staatlicher Souveränität Strafgewalt über die auf ihrem Territorium begangenen Straftaten zu, sei es, dass die Ausführungshandlung dort physisch vorgenommen wird oder sich der Erfolg der Tat dort auswirkt (*Territorialitätsprinzip*). Daneben wird aus der Personalhoheit der Staaten über ihre Staatsangehörigen die Befugnis abgeleitet, die eigenen Angehörigen auch für ihr Fehlverhalten im Ausland zur Rechenschaft zu ziehen (*aktives Personalitätsprinzip*). Im Gegensatz dazu haben das *Staatsschutzprinzip* und das *passive Personalitätsprinzip* defensiven Charakter, indem sie den Staaten erlauben, Strafgewalt über Taten zu beanspruchen, die sich als Angriff gegen sie selbst (i.e. ihre Existenz, ihre Funktionsfähigkeit oder andere wichtige staatliche Rechtsgüter) erweisen oder sich gegen ihre Staatsangehörigen richten. Diese völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien sind „standardisierte Abwägungsergebnisse"[159] zwischen den verschiedenen Souveränitätsinteressen der Staaten zu der Frage, ob und inwiefern sie in völkerrechtskonformer Weise ihre Strafgewalt begründen können.

Darüber hinaus werden stets zwei weitere Prinzipien angeführt, obwohl diese explizit *keine* sachverhaltsbezogene Verbindung zum Forumstaat verlangen, also vom Erfordernis eines „*genuine link*" zum Auslandssachverhalt befreit sind. Das *Universalitätsprinzip* befriedigt einen verabsolutierten allgemeinen Regelungsanspruch der Staaten, indem es ihnen die Befugnis

---

inländischen Rechtsgüterwelt, die Solidarität in der Verbrechensbekämpfung als gemeinsamer Kulturaufgabe der Menschheit, die Lückenlosigkeit der staatlichen Strafgewalt diesseits und jenseits der Grenzen, die größtmögliche Gerechtigkeit in der Behandlung des Einzelfalls". Krit. *Pawlik*, ZIS 2006, 274 (274).

158 *Oehler*, IntStR, Rn. 121ff., dem zufolge sich der Gedanke des Selbstschutzes im Territorialitätsprinzip, im Staatsschutzprinzip sowie im passiven Personalitätsprinzip wiederfindet, während sich die Solidarität der Staaten in den Prinzipien der aktiven Personalität, der stellvertretenden Strafrechtspflege sowie dem Weltrechtsprinzip ausdrückt.

159 *Hecker*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 85 (97); *Lagodny*, in: Donatsch et al. (Hrsg.), FS Trechsel, S. 253 (255); *Pappas*, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 87.

einräumt, Strafgewalt über Taten zu beanspruchen, die sich gegen bestimmte, solch hochrangige Rechtsgüter richten, dass die Bekämpfung dieser Taten im Interesse aller Mitglieder der Staatengemeinschaft liegt. Einen ähnlichen Gedanken der Solidarität verkörpert der *Grundsatz stellvertretender Strafrechtspflege*, der rechtshilferechtlichen Charakter aufweist. Statt einseitiger Strafgewalterstreckung übt der strafverfolgende Staat hier *derivative* Strafgewalt im Interesse des originär strafbefugten, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen selbst an der Durchsetzung seines Strafanspruchs gehinderten, primär betroffenen Staates aus.

Diese Anknüpfungsprinzipien bilden die Grundlinien für die Begründung staatlicher Strafgewalt. Sie sind aber nicht statisch, sondern einer kontinuierlichen völkerrechtlichen Entwicklung unterworfen.[160] Insbesondere Globalisierungseffekte haben zu Erweiterungen und Modifikationen der Anknüpfungsprinzipien geführt.

4. Ausschluss eines entgegenstehenden völkerrechtlichen Verbots

Liegt ein legitimierender Anknüpfungspunkt vor, setzt die Inanspruchnahme extraterritorialer Strafgewalt ferner voraus, dass im konkreten Fall nicht ein völkerrechtliches Verbot entgegensteht, die Ausübung extraterritorialer Strafgewalt also nicht gegen das Willkür- und Rechtsmissbrauchsverbot oder eine andere Völkerrechtsnorm verstößt.[161] Kein Staat darf nach seinem Belieben den Geltungsbereich seines Strafrechts gestalten, er muss vielmehr auf die Rechtssetzungsgewalt anderer Staaten, auf deren Interesse an der Wahrung ihrer Rechtsordnung und am Schutz ihrer Staatsangehörigen, Rücksicht nehmen.[162] Im Fall *Barcelona Traction* des IGH formulierte Richter *Fitzmaurice* in seinem Sondervotum den Grundsatz der Mäßigung und Beschränkung bei der Ausübung extraterritorialer Strafgewalt, wonach jeden Staat eine Verpflichtung treffe,

> „*to exercise moderation and restraint as to the extent of the jurisdiction assumed by its courts in cases having a foreign element, and to avoid undue en-*

160 Vgl. *Ziegenhain*, Extraterritoriale Rechtsanwendung, S. 241ff.; *Schmahl*, AVR 47 (2009), 284 (325), mit Blick auf das „Zeitalter der virtuellen Globalisierung".

161 *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 12; *Gropp*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 41 (44); *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 10; vgl. auch *Mylonopoulos*, ZStW 121 (2009), 68 (74), dem zufolge das Rechtsmissbrauchsverbot die äußerste Grenze staatlicher Strafgewalt zieht.

162 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch, § 18 I 5 („nicht völlig selbstherrlich vorgehen").

croachment on a jurisdiction more properly appertaining to, or more appropriately exercisable by, another State."[163]

Insoweit wird teilweise von einer zweistufigen Prüfung gesprochen: Auf erster Stufe ist nach einem legitimierenden Anknüpfungspunkt zu suchen, der eine Vermutung für die völkerrechtliche Unbedenklichkeit der Strafgewalterstreckung begründet.[164] Auf zweiter Stufe darf dieser Anknüpfung kein völkerrechtliches Verbot entgegenstehen. In der Sache ist zu prüfen, ob eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mäßigung und Beschränkung – insbesondere des Willkür- und Rechtsmissbrauchsverbots – dazu führt, dass der gefundene Anknüpfungspunkt im konkreten Einzelfall tatsächlich sinnvoll ist.[165] Dabei sind die verschiedenen Souveränitätsinteressen nach dem *völkerrechtlichen Optimierungsgebot* aufzulösen, wonach jeder Staat seine Strafgewalt zwar soweit als möglich, aber nur soweit wie nötig ausdehnen darf, um nicht über Gebühr in die Interessen fremder Staaten einzugreifen.[166] Es ist also zu ermitteln, ob die konkrete Kompetenzausübung unter Einbeziehung der spezifisch betroffenen Interessen ausländischer Staaten völkerrechtlich zulässig ist. Hingegen ist die Inanspruchnahme von Strafgewalt in völkerrechtlicher Hinsicht von vornherein zulässig, wenn die Staaten zuvor eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung geschlossen haben (womit etwa der in seiner Gebietshoheit betroffene Staat der Existenz fremder Strafgewalt zustimmt) oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.[167]

III. Nationales Strafanwendungsrecht als Quelle für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten

Nachdem der Rahmen legitimer Strafgewaltausübung abgesteckt ist, gilt es nun der Ursache für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten nachzuge-

---

163 Sondervotum *Fitzmaurice*, S. 105, zu IGH, Urt. v. 5.2.1970 (Barcelona Traction); vgl. auch ALI, Restatement, § 403 („reasonableness"); *Meng*, AVR 27 (1989), 156 (167ff.).

164 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 14; *ders.*, IntStR, § 2 Rn. 8; *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip, S. 23.

165 *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 13ff.; *ders.*, IntStR, § 2 Rn. 8f.; *Gropp*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 41 (44); *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 10.

166 *Ambos*, IntStR, § 2 Rn. 9; *Ziegenhain*, Extraterritoriale Rechtsanwendung, S. 36ff.

167 *Böse*, in: NK StGB, vor § 3 Rn. 12; *Gropp*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 41 (45). Zum Vertragsprinzip unten Kap. 3, VII. (S. 258f.).

hen. Dazu ist der Blick auf das sog. „Strafanwendungsrecht“[168] oder auch „Jurisdiktionsrecht“[169] der Staaten zu richten, in dem sich die verschiedenen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte zur Begründung von Strafgewalt widerspiegeln.

1. Strafanwendungsrecht als nationales Recht mit kollisionsbegründender Wirkung

Mit seinem innerstaatlichen Strafanwendungsrecht legt jeder Staat autonom den Umfang des von ihm beanspruchten *ius puniendi* fest. Jeder Staat für sich allein bestimmt, welche Anknüpfungsprinzipien er in seine Rechtsordnung übernehmen und welches Gewicht er ihnen jeweils zukommen lassen will. Wie er sein Strafanwendungsrecht ausgestaltet, hängt von seiner Rechtstradition und Gesetzestechnik ab sowie von der Schnelligkeit, mit der er auf neue Formen grenzüberschreitender Kriminalität reagiert und seine Jurisdiktionsgewalt entsprechend anpasst.[170] Dabei verfügt er – in den Grenzen des durch die Anknüpfungsprinzipien gezogenen völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebots – über einen erheblichen Spielraum. Dies bedeutet, dass die nationalen Strafanwendungsnormen aus völkerrechtlicher Sicht nicht *per se*, sondern nur dann eine legitime Anknüpfung zur Begründung von Strafgewalt bilden, wenn sie im Einzelfall mit dem Nichteinmischungsgebot, das im deutschen Recht als allgemeine Regel des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG den innerstaatlichen einfachen Ge-

---

168 Vgl. etwa *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 2 („Man kann also von ‚Strafgewaltsrecht‘, aber auch, wie üblicher, von ‚Strafanwendungs- bzw. Geltungsbereichsrecht‘ in dem Sinne sprechen, dass die §§ 3-7 den sachlichen Anwendungs- bzw. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts eröffnen, also gleichsam die Tür zum deutschen Strafrecht aufstoßen.“); *Fischer*, StGB, vor §§ 3-7 Rn. 1; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 17, 21, und *Werle/Jeßberger*, in: LK StGB, vor § 3 Rn. 4 („Geltungsbereichsnormen“); *Rotsch*, ZIS 2010, 168 (169); *Satzger*, IntEurStR, § 3 Rn. 1; *Zieher*, Int. Strafrecht, S. 58f. („Geltungsbereichsrecht“); *Scholten*, Tatortstrafbarkeit, S. 9f.; *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 292 („innerstaatliches Strafanwendungs-, Strafgewalts- bzw. Geltungsbereichsrecht“).

169 Für diesen „neutralen“, sämtliche Formen der Strafgewalt erfassenden Begriff *Schönberger*, Jurisdiktionskonflikte, S. 57, 60f.; *Cornils/Greve*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 181 (182): „Jurisdiktionsrecht“ bzw. „Jurisdiktionsnormen“; *Böse/Meyer/Schneider*, in: dies. (Hrsg.), Conflicts, Vol. I, S. 411 (412): „jurisdictional principles“.

170 *Cameron*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia, Rn. 7.

setzen vorgeht, vereinbar sind.[171] Die nationalen Strafanwendungsnormen haben deshalb nicht selbst legitimierende Funktion, sondern füllen nur den völkerrechtlich vorgegebenen Rahmen aus. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass dieser Rahmen bisweilen überschritten wird.[172]

Im Strafanwendungsrecht äußert sich das *ius puniendi* der Staaten in zweifacher Hinsicht, nämlich in seiner materiell-rechtlichen und prozessualen Funktion: Die Staaten regeln zum einen den Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Strafrechtssetzungsgewalt (*jurisdiction to prescribe*), also die „Reichweite der Bewertungs- und Verhaltensnormen"[173] ihrer Strafrechtsordnung. Auf diese Weise definieren sie, ob und inwiefern sie Personen für deren Handeln im Ausland Verhaltenspflichten auferlegen wollen.[174] Dabei dehnen sie regelmäßig den Anwendungsbereich ihrer nationalen Strafrechtsnormen weiträumig über die Grenzen ihres eigenen Territoriums hinaus auf das Ausland aus, indem sie etwa Auslandstaten ihrer Staatsangehörigen oder Taten von Ausländern, denen ihre Staatsangehörigen im Ausland zum Opfer fallen, dem Geltungsbereich ihres Strafrechts unterstellen. Das Strafanwendungsrecht erstreckt einen bestehenden Straftatbestand auf eine Tat und macht sie dadurch tatbestandsmäßig und verfolgbar für einen Staat.[175] Das setzt in einem vorangehenden Schritt voraus, dass das verletzte Rechtsgut überhaupt in den Schutzbereich des Tatbestands fällt, was in der Regel nur dann der Fall ist, wenn es sich um ein inländisches Rechtsgut handelt, denn fremdstaatliche Rechtsgüter werden nur begrenzt durch das inländische Recht geschützt.[176] Zum zweiten beanspruchen die Staaten für die von ihrem Jurisdiktionsrecht erfassten Taten zugleich die Gerichtsbarkeit, also die Kompetenz ihrer Ermittlungsbe-

---

171 BGH NJW 1977, 507 (508); *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 16; *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 11.

172 So auch *Gropp*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 41 (45). Dazu unten Kap. 3 und 4 (S. 163ff.).

173 *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (602).

174 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch, § 18 I 1; *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (599); *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 67; *Schultz*, GA 1966, 193 (194).

175 So *Oehler*, IntStR, Rn. 123; *ders.*, in: Oehler/Pötz (Hrsg.), FS Grützner, S. 110 (116); *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (603f.).

176 So *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (604); *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 31; *Nowakowski*, JZ 1971, 633 (634); *Oehler*, in: Oehler/Pötz (Hrsg.), FS Grützner, S. 110 (116); *Reschke*, Schutz ausländischer Rechtsgüter, S. 31; *Vogler*, in: Oehler/Pötz (Hrsg.), FS Grützner, S. 149 (150f.); *Wang*, Der universale Strafanspruch, S. 10.

hörden und Gerichte zur Verfolgung und Aburteilung der Tat (*jurisdiction to adjudicate*).

Die entsprechenden Regelungen finden sich im deutschen Recht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs in den Geltungsbereichsnormen der §§ 3-7, 9 StGB. Diese sind „vor die Klammer gezogene Bestandteile der strafrechtlichen Bewertungs- und Verhaltensnormen“[177]. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen Rechtssetzungs- und Rechtsprechungsgewalt, der auch das deutsche Recht prägt,[178] normieren §§ 3-7, 9 StGB neben dem transnationalen Anwendungs- bzw. Geltungsbereich deutschen Strafrechts zugleich die prozessuale Strafgerichtsbarkeit. Deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind deshalb nur für diejenigen bzw. für all jene im In- oder Ausland begangenen Taten zuständig, die nach innerstaatlichem Recht strafbar sind[179] und für die nach §§ 3-7, 9 StGB deutsches Recht gilt. Das Risiko für die Entstehung von Jurisdiktionskonflikten gründet damit in der Konzeption des Strafanwendungsrechts als *nationales* Recht. Diese Normen sind nicht Ergebnis eines völkerrechtlichen Konsenses, sie haben keinen genuin völkerrechtlichen oder gar supranationalen Ursprung, wie dies der synonym verwandte Begriff des „Internationalen Strafrechts“[180] suggeriert.[181, 182] Sie besitzen nur insofern transnationalen Charakter, als sie das jeweilige nationale Strafrecht einseitig über fremdes Hoheitsgebiet

---

177 *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (604); auch *Pawlik*, ZIS 2006, 274 (283).

178 Rechtsvergleichend *Böse/Meyer/Schneider*, in: dies. (Hrsg.), Conflicts, Vol. I, S. 411 (424ff.); Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 502ff.

179 *v. Bar*, JZ 2000, 725 (726); *Hecker*, EurStR, § 2 Rn. 2; *Kudlich*, HRRS 2004, 278 (279, Fn. 9); *Mankowski/Bock*, JZ 2008, 555 (559); *Schneider*, Verhaltensnorm, S. 31.

180 So etwa *Deiters*, ZIS 2006, 472 (473); *Neumann*, in: Britz et al. (Hrsg.), FS Müller-Dietz, S. 589 (594f.); *Reschke*, Schutz ausländischer Rechtsgüter, S. 31; *Wang*, Der universale Strafanspruch, S. 5.

181 Krit. daher *Ambos*, in: MüKo StGB, vor § 3 Rn. 1; *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 3-9 Rn. 5; *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 22; *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (57, Fn. 1). Für vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist der Begriff des „Strafanwendungsrechts“ oder „Jurisdiktionsrechts“ vorzugswürdig gegenüber demjenigen des „Internationalen Strafrechts“, weil Letzterer heute aufgrund der seit Ende des 20. Jahrhunderts einsetzenden Internationalisierung des Strafrechts weit verstanden wird. Er umfasst alle Bereiche des Strafrechts, die aufgrund ihrer Rechtsquelle oder des ihnen zugrunde liegenden Vorgangs einen rechtlichen oder tatsächlichen Bezug zum Ausland oder zu einer zwischen- oder überstaatlichen Gemeinschaft aufweisen. Neben den Strafanwendungsregeln kennzeichnet der Begriff des „Internationalen Strafrechts“ daher die häufig ineinander verwobenen Rechtsgebiete des Völkerstrafrechts, des Rechtshilferechts